

AUSSTELLUNGS- ORDNUNG

...der Gärtnerischen Wettbewerbe
auf der Internationalen Garten-
ausstellung Ruhrgebiet 2027



INHALTSVERZEICHNIS

AUSSTELLER	4
1. Zulassung	4
1.1 Gärtnerische Betriebe und Organisationen des Berufsstandes	4
1.2 Ausstellergemeinschaften	5
1.3 Freizeitgartenbau und andere Organisationen	5
1.4 Für besondere Aufgaben können zugelassen werden	5
1.5 Ausstellerbezeichnung bei der Anmeldung zum Wettbewerb	5
1.6 Gebühren	6
2. Anmeldung und Zulassung zum Wettbewerb	6
3. Voraussetzungen zur Wettbewerbsteilnahme	7
4. Kein Leistungsrecht; Absagerecht, Erfüllungsort, Hausrecht, Gerichtsstand, Verjährung, Gewährleistung	7
5. Eigenes Erzeugnis	8
5.1 Definition des Begriffes „Eigenes Erzeugnis“	8
5.2 Mindestkulturdauer zur Erlangung der Eigenschaft „Eigenes Erzeugnis“	8
5.3 Ausstellungsgüter bzw. Ausstellungsleistungen, die nicht „Eigenes Erzeugnis“ sind	9
DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN	10
6. Ausstellergespräche	10
6.1 Warenkontrolle	10
7. Anlieferung	10
7.1 Verpackung / Pflanzenschutz	10
7.2 Veränderung des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellerbeitrages	10
8. Transport und Transportkosten	11
8.1 Sondertransporte	11
8.2 Lieferanschrift	11
8.3 Transportkostenabrechnung	11
8.4 Transport Ausland / Einfuhrgenehmigung und Verzollung	12
8.5 Abweichende Regelungen	12
9. Haftung und Versicherungsschutz	12
9.1 Ausstellungsschutz und Urheberrechtsschutz	13
10. Beschriftung, Information, Firmenschilder und Pflanzenetiketten	13
10.1 Kennzeichnung mit den errungenen Auszeichnungen	14
10.2 Informationsstände	14
11. Aufwandsentschädigung pflanzliche Erzeugnisse	14
11.1 Allgemeine Bestimmungen	14
11.2 Bewertungskommission	15

11.3	Höhe der Aufwandsentschädigung für Freilandschauen und Blumenhallenschauen .	15
11.4	Abweichende Regelungen	18
11.5	Rechnungslegung	18
12	Ausweise	18
AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR BLUMENHALLENSCHAUEN		18
13	Art der Wettbewerbe in den Blumenhallenschauen	18
14	Ausstellungshallen und Ausstellungszeitraum	19
15	Anmeldung	19
16	Aufbau der Blumenhalle.....	19
17	Pflege der Ausstellungsbeiträge	20
18	Abbau der Blumenhalle	20
AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR FREILANDWETTBEWERBE		21
19	Art der Freilandwettbewerbe.....	21
20	Ort und Termine	21
21	Pflanzung und Pflege bei Pflanzenwettbewerben.....	21
21.1	Räumung bei Pflanzenwettbewerben.....	22
22	Wechselpflanzung.....	22
22.1	Blumenzwiebeln und -knollen.....	22
22.2	Frühjahrsblüher	23
22.3	Sommerblumen, annuelle Schling- und Kletterpflanzen.....	23
22.4	Dahlien	23
22.5	Kübel- und Balkonkastenbepflanzung.....	24
23	Eriken und Callunen	24
24	Stauden.....	24
25	Gehölze (inklusive Rhododendron, Schling- und Kletterpflanzen).....	25
26	Rosen	25
27	Grabgestaltung und Denkmal	26
28	Bestimmungen für Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe	27
28.1	Landschaftsgärtnerische Einzelwettbewerbe	27
28.2	Grundsätze zu Landschaftsgärtnerischen Wettbewerben	28
28.3	Zulassung zum Wettbewerb	28
28.4	Vergabe, Aufwandsentschädigung.....	29
28.5	Bewertete Leistungen – Prämierung	29
28.6	Beschilderung.....	29
28.7	Aufsichtsratsausschuss für Gärtnerische Ausstellungen.....	30
28.8	Spezifische Bewertungsrichtlinien	30
28.9	Sonderbestimmungen für den Wettbewerb Bausituationen (Themengärten / Mustergärten)	30

29	Ergänzende Bestimmungen für Freilandwettbewerbe	31
	ALLGEMEINE PRÄMIERUNGSREGELN.....	32
30	Prämierung – bewertete Leistungen	32
31	Neuheiten.....	32
32	Neueinführung.....	33
33	Mindestqualitätsanforderungen für die Ausstellungsbewertung.....	34
34	Bewertungsverfahren	34
34.1	Allgemeine Grundsätze	34
34.2	Bewertungsmerkmale.....	35
34.3	Anzahl der Bewertungen	35
34.4	Bewertungsmodus.....	35
35	Auszeichnungen	36
35.1	Bedingungen für die Vergabe der Großen Goldmedaille der DBG und der Ehrenpreise des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	37
36	Veröffentlichungen, Urkunden, Medaillen	41
36.1	Preisträgerliste, Preisspiegel, Bewertungsbestätigung	41
36.2	Ausfertigung und Überreichung von Auszeichnungen	42
36.3	Nutzung der Ehrungen durch den Aussteller	43
37	Preisgerichte	43
37.1	Berufung und Mitgliedschaft.....	43
37.2	Rechte und Pflichten der Preisrichter	44
37.3	Einladung und Einweisung der Preisrichter.....	44
37.4	Bewertungsverfahren	44
37.5	Protokollführer	45
37.6	Auszeichnungsschilder.....	45
37.7	Gültigkeit des Urteils	45
	SALVATORISCHE KLAUSEL	46

Hinweis Gendern:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

VERANSTALTER

Die Internationale Gartenausstellung Ruhrgebiet 2027 (IGA 2027) findet dezentral über das gesamte Ruhrgebiet verteilt statt. Die drei eintrittspflichtigen Standorte mit den Gärtnerischen Ausstellungen befinden sich in den Städten Duisburg, Gelsenkirchen und Dortmund. Die Veranstaltung soll von April bis Oktober 2027 stattfinden.

Die Veranstalter haben zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Internationalen Gartenausstellung Ruhrgebiet 2027 (nachfolgend IGA 2027) die IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH (nachfolgend IGA gGmbH) gegründet, die als Durchführungsorgan (rechtlicher und wirtschaftlicher Träger) der Veranstalter (Regionalverband Ruhr, Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH, Bund deutscher Baumschulen e.V., Zentralverband Gartenbau e.V., Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.) tätig ist. Gesellschafter der am 20.12.2019 gegründeten IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH sind der Regionalverband Ruhr, die Städte Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Lünen, der Kreis Recklinghausen sowie die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH.

Zuständig und verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der ideellen berufsständischen Wettbewerbe ist das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten (AB-Büro) der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG), organisiert in der Abteilung Gärtnerische Ausstellungen der IGA gGmbH.

AUSSTELLER

1. Zulassung

Als Aussteller dieses ideellen berufsständischen Wettbewerbes werden zugelassen:

1.1 Gärtnerische Betriebe und Organisationen des Berufsstandes

Aussteller / Wettbewerbsteilnehmer dieses ideellen berufsständischen Wettbewerbes müssen Betriebe, Inhaber von Betrieben oder Einzelpersonen sein, die eigene Erzeugnisse oder Leistungen zur Ausstellung bringen. Sie müssen ihren Firmensitz im Bundesgebiet haben und ordentliche Mitglieder der berufsständischen Organisationen des deutschen Gartenbaus sein, die im Bund deutscher Baumschulen e.V. (BdB), Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL) oder Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) zusammengefasst sind.

Die Einbeziehung von betriebsfremden Personen oder anderen Unternehmen in die Wettbewerbsleistung (z.B. Nachunternehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der/s Ausstellungsbevollmächtigten der DBG. Weiter können dies sein:

- a)** gärtnerische Absatzorganisationen und andere gärtnerische gemeinschaftliche Einrichtungen. Diese können auch Erzeugnisse ihrer Mitgliedsbetriebe ausstellen.
- b)** Gartenbaubetriebe und Betriebe des Auslandes, die gärtnerische Dienstleistungen (Garten- und Landschaftsplanung, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Grabbepflanzung und Grabpflege, Floristik usw.) erbringen, sofern sie Mitglied der entsprechenden Berufsorganisation ihres Landes sind.

1.2 Ausstellergemeinschaften

Wenn Betriebe, Einzelpersonen oder Organisationen (nach 1.1) sich zu Ausstellergemeinschaften zusammenschließen, endet damit ihre Selbständigkeit hinsichtlich der Bewertung im ideellen berufsständischen Wettbewerb. Die Ausstellergemeinschaft hat dann für die Bewertung den Status eines einzelnen Ausstellers. Sie soll einen verantwortlichen Beauftragten benennen. Alle Auszeichnungen werden der Ausstellergemeinschaft verliehen. Mit einem Schild kann auf alle Einzelbeteiligten hingewiesen werden, die sich zu der entsprechenden Ausstellergemeinschaft zusammengeschlossen haben.

Mit der Anmeldung sollen der/m Ausstellungsbevollmächtigten die an der Ausstellergemeinschaft Beteiligten genannt werden (Formular Nr. 5 'Ausstellergemeinschaft').

1.3 Freizeitgartenbau und andere Organisationen

Vereinigungen des Freizeitgartenbaus und andere Organisationen sowie deren Einzelmitglieder sind zugelassen, wenn sie Belange des Gartenbaues, der Gartenkultur oder der Landespflege fördern (z.B. Pflanzenliebhaber-Gesellschaften).

1.4 Für besondere Aufgaben können zugelassen werden

- a) Unternehmen und Betriebe, die gärtnerische Erzeugnisse verarbeiten und veredeln,
- b) berufsständische Einrichtungen, wie Berufsorganisationen, Fördergesellschaften, Verkaufsorganisationen etc. des Gartenbaus,
- c) Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten, wissenschaftliche Institutionen und Versuchsanstalten des Gartenbaues, der Floristik und der Botanik,
- d) städtische und staatliche Betriebe des Gartenbaues und Betriebe sonstiger Gebietskörperschaften,
- e) Verbände oder berufsständische Organisationen anderer Nationen, die dem Programm der IGA 2027 entsprechen,
- f) nichtgärtnerische Aussteller für Beiträge, die im Zusammenhang mit ideellen berufsständischen Wettbewerben (z.B. Grabzeichenwettbewerb im Ausstellungsbereich „Grabgestaltung und Denkmal“) im Rahmen der IGA 2027 durchgeführt werden,
- g) Personen, Betriebe und Vereinigungen, die u.a. Erzeugnisse und Leistungen für den Gartenbau im weiteren Sinne herstellen und erbringen.

1.5 Ausstellerbezeichnung bei der Anmeldung zum Wettbewerb

Jeder Wettbewerbsteilnehmer / Aussteller, ausgenommen die unter 1.3 und 1.4 genannten, wird zur Ermittlung der Ehrenpreise des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Bezeichnung geführt, die er bei der Anmeldung angegeben hat.

Wenn ein Wettbewerbsteilnehmer sich mehrfach an Wettbewerben beteiligt, soll er darauf achten, dass er seine Ausstellerbezeichnung nicht ändert. Andernfalls wird er, je nach Ausstellerbezeichnung, mehrfach in der Statistik geführt und hat dadurch möglicherweise Nachteile bei der Ermittlung für einen hohen Auszeichnungsrang.

Wenn sich zwei oder mehrere Aussteller im Laufe der IGA 2027 zu einer Ausstellergemeinschaft zusammenschließen, dann gilt dieser Zusammenschluss ab dem Zeitpunkt der Anmeldung als

neuer Aussteller. Alle Medaillen, die vorher von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft errungen wurden bzw. werden, zählen nicht für die Gesamtstatistik dieser neuen Gemeinschaft.

Die Anmeldung ist schriftlich einzureichen (Formular Nr. 1 `Freiland`; Formular Nr. 2 `Hallenschau`; Formular Nr. 3 `Grabzeichen`; Formular Nr. 4 `Friedhofsgärtner`; Formular Nr. 5 `Ausstellergemeinschaft`).

1.6 Gebühren

Für die Anmeldung und die Beteiligung am ideellen berufsständischen Wettbewerb werden **keine** Gebühren oder Platzmieten erhoben.

2. Anmeldung und Zulassung zum Wettbewerb

Alle Wettbewerbe werden in den jeweils betreffenden Verbandsorganen des BdB, des BGL und des ZVG und dessen Mitgliedsverbänden, auf der Website der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (www.bundesgartenschau.de) sowie in der deutschen Fachpresse rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Zulassung zu den ideellen berufsständischen Wettbewerben erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Reihenfolge des Posteingangs. Sie wird erst wirksam nach schriftlicher Bestätigung durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n. Durch das Einreichen des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars entsteht eine vertragliche Beziehung zwischen der IGA gGmbH und dem Aussteller. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung als Aussteller / Wettbewerbsteilnehmer besteht nicht.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller / Wettbewerbsteilnehmer diese Ausstellungsordnung an.

In der Anmeldung / Rechnung sind anzugeben:

- Korrekte Ausstellerbezeichnung (Firmen- / Betriebsname), Anschrift und Kontaktdaten,
- Verband, bei dem der Aussteller Mitglied ist (z.B. Gartenbauverband Nord, BdB, etc.)
- Art des Wettbewerbs (Rosen, Stauden, Blumenhallenschauen, etc.)
- Menge, Art und Bezeichnung des Ausstellungsgutes / der Ausstellungsleistung
- erforderliche, ergänzende Informationen (ggf. Transportabruf, Anmeldungen von Neuzüchtungen, etc.)
- bei Ausstellergemeinschaften Name und Adresse des Ansprechpartners und der beteiligten Aussteller,
- Datenschutzerklärung,
- Steuernummer,
- Bestellnummer,
- Zukunftsgartenstandort
- Bankverbindung.

(Formular Nr. 1 `Freiland`; Formular Nr. 2 `Hallenschau`; Formular Nr. 3 `Grabzeichen`; Formular Nr. 4 `Friedhofsgärtner`; Formular Nr. 5 `Ausstellergemeinschaft`; Formular Nr. 6 `Aufgabenanmeldung`; Formular Nr. 7 `Etikettenliste`; Formular Nr. 8 `Ausstellungsrechnung`; Formular Nr. 9 `Transportabruf`; Formular Nr. 10 `Transportkostenrechnung`; Formular Nr. 11

‘Neuheitenanmeldung’; Formular Nr. 12 ‘Ausstellerausweise’; Formular Nr. 13 ‘Medaillenaufkleber’; Formular Nr. X.1 ‘Einwilligung DSGVO’)

Für alle Ausstellungsbereiche, die dauerhaft über den Veranstaltungszeitraum der IGA 2027 hinweg angelegt sind, ist die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens nach der VOB/A oder UVgO, bzw. VgV oder EU-Vergaberecht erforderlich. Sofern ein Vergabeverfahren durchgeführt wird, gelten die dort beauftragten Aussteller als zugelassen, wenn sie die sonstigen Zulassungskriterien zum Wettbewerb erfüllen. Sie haben sich jedoch wie oben beschrieben anzumelden.

Weitere Informationen sowie die aufgeführten Formulare sind auf der Internetseite der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH unter www.bundesgartenschau.de zu lesen bzw. abzurufen.

3. Voraussetzungen zur Wettbewerbsteilnahme

Für die Teilnahme an den Wettbewerben gelten für Aussteller nach 1.1 bis 1.3 die Aufgabenstellungen für Freiland- und Hallenwettbewerbe.

Die unter 1.4 a) - e) genannten Ausstellergruppen sind nicht zur Bewertung in den Aufgaben zugelassen, die für die berufsständischen Freilandwettbewerbe und Blumenhallenschauen verfasst wurden. Sie stellen sich, in Absprache mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten, selbst Inhaltliche Aufgaben (Aufgabenkategorie W). Diese müssen sich deutlich von den regulären Aufgaben der berufsständischen Wettbewerbe unterscheiden. **Die dabei gezeigte Ware bzw. die Leistung soll mindestens Ausstellungsqualität aufweisen** (vgl. Ziffer 33). Ausnahmen sind nur durch thematisch bedingte Erfordernisse einer Sonderaufgabe in Absprache mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten möglich.

Aussteller nach 1.4 f) und g) können nach Absprache mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten zu gesonderten Wettbewerben zugelassen werden.

Bei Durchführung von Wettbewerben können Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gefordert und besondere Verfahren bei der Zulassung vorgeschrieben werden (z.B. für Teilnehmer an Landschaftsgärtnerischen Wettbewerben und anderen Ausstellungsbereichen, die auf Dauer über den Veranstaltungszeitraum der IGA 2027 hinweg angelegt sind).

4. Kein Leistungsrecht; Absagerecht, Erfüllungsort, Hausrecht, Gerichtsstand, Verjährung, Gewährleistung

Es besteht – auch nach Anmeldung und Zulassung eines Ausstellers – kein Anspruch der IGA gGmbH auf Erbringung einer Ausstellungsleistung, außer es erfolgt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung (z.B. nach Durchführung eines Vergabeverfahrens).

Die IGA gGmbH, in Abstimmung mit der/m Ausstellungsbevollmächtigte/n, behält sich das Recht vor, aus dringenden Gründen einzelne Wettbewerbe abzusagen bzw. nach Zeit, Ort und Umfang zu verändern.

Wird für einen Wettbewerb ein neuer Termin festgelegt, wird dieser den Ausstellern umgehend, spätestens aber drei Wochen vor diesem neuen Termin durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n mitgeteilt. Die Aussteller haben das Recht, ihre Anmeldung zurückzuziehen. Für diesen Fall steht den Ausstellern kein Schadensersatzanspruch zu. Dies gilt auch im Falle eines Irrtums bei Annahme der Anmeldung oder bei Verteilung der Ausstellungsfläche.

Für den Fall der gänzlichen Absage einer Veranstaltung fallen Schadensersatzansprüche nur nach aktuell gültiger Rechtsprechung an. Sofern dem ideellen berufsständischen Wettbewerb ein

Vergabeverfahren vorausging und dieses zum Abschluss eines Vertrages geführt hat, gelten im Übrigen die dort vereinbarten vertraglichen Bestimmungen.

Das Hausrecht übt die IGA gGmbH aus.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.

Alle Ansprüche für Aussteller ohne Vergabeverfahren verjähren gegenüber der IGA gGmbH, angelehnt an die gesetzlichen Bestimmungen des § 606 BGB, innerhalb eines halben Jahres nach Abnahme des Ausstellungsgutes bzw. der Ausstellungsleistung.

Soweit aufgrund vertraglicher Vereinbarung Gewährleistungsrechte der IGA gGmbH gegenüber Ausstellern bestehen, gelten für Gewährleistungsansprüche die vertraglich vorgesehenen und im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Eigenes Erzeugnis

5.1 Definition des Begriffes „Eigenes Erzeugnis“

Die ausgestellten Produkte müssen eigenes Erzeugnis des Ausstellers oder ihm zur Nutzung überlassen sein.

Das Ausstellen von Erzeugnissen anderer Firmen ist möglich, sofern dies bei der Anmeldung angegeben wird. Das gilt auch dann, wenn der Aussteller die ausgestellten Erzeugnisse im Lohnverfahren oder als Kostpflanzen kultivieren lässt. Bei der Beschilderung werden Aussteller und Erzeuger bzw. Züchter genannt. Bei eigenen Züchtungen wird in solchen Fällen nur der Aussteller / Züchter genannt.

Der Aussteller ist verpflichtet, die CITES-Bestimmungen (Vorschriften des Washingtoner Artenschutz Abkommens – WAA) einzuhalten. Mit Einreichung der Wettbewerbsanmeldung gibt der Aussteller diese Verpflichtungserklärung ab.

Das Ausstellungsgut bzw. die Ausstellungsleistung soll die ausschlaggebenden Merkmale im Betrieb des Ausstellers bzw. durch ihn oder seine Mitarbeiter erhalten haben.

Bei Ausstellergemeinschaften und der Ausstellung von Erzeugnissen anderer Firmen gilt dies entsprechend für die beteiligten Betriebe und ist bei der Anmeldung anzugeben.

5.2 Mindestkulturdauer zur Erlangung der Eigenschaft „Eigenes Erzeugnis“

Als Mindestkulturdauer bzw. zur Erlangung der Eigenschaft „Eigenes Erzeugnis“, hat in der Regel zu gelten:

- | | |
|---|---|
| • bei Obst | Gesamtentwicklung der Früchte / Pflanzen |
| • bei Gemüse | ab Aussaat bzw. Pflanzung bis zur Ernte |
| • bei Sommerblumen
und Frühjahrsblühern;
inkl. Beet- und Balkonpflanzen | ab Aussaat bzw. handelsüblicher Jungpflanze |
| • bei Blumenzwiebeln
und -knollen | ab Aussaat bzw. Vermehrung durch Brutzwiebeln und
-knollen bis zur blühfähigen Zwiebel oder Knolle |

- bei Stauden und Baumschulgewächsen: ab handelsüblicher Jungpflanze
- Obstbäume ab Aufschulung der Unterlage
- Gehölze eine Vegetationsperiode
- Bonsai ein Jahr im Betrieb
- bei kurzlebigen Topfpflanzen (unter 1 Jahr Kulturzeit) ab handelsüblicher Jungpflanze
- bei langlebigen Topfpflanzen 1 Jahr
- Hydrokultur ab handelsüblicher Jungpflanze
- Bromelien ab handelsüblicher Jungpflanze
- Orchideen ab handelsüblicher Jungpflanze
- Kakteen ab handelsüblicher Jungpflanze
- Sukkulente ab handelsüblicher Jungpflanze
- Wasser- / Aquarienpflanzen ab handelsüblicher Jungpflanze
- Karnivoren ab handelsüblicher Jungpflanze
- bei Schnittblumen ab handelsüblicher Jungpflanze
- bei Neuheiten die Bestätigung der Züchtereigenschaft im rechtlichen Sinne

5.3 Ausstellungsgüter bzw. Ausstellungsleistungen, die nicht „Eigenes Erzeugnis“ sind

Bei folgenden Leistungen sollen die verwendeten Pflanzen Ausstellungsqualität (vgl. Ziffer 33), jedoch nicht die Eigenschaft "Eigenes Erzeugnis" besitzen:

- bei floristischen Arbeiten und Pflanzenverwendungsbeispielen:
Erfüllung der Leistung durch den Aussteller bzw. dessen Mitarbeiter.
- bei der Blumenhallengestaltung:
Erfüllung der Leistung durch den Aussteller oder durch dessen Beauftragten. Wird der Aufbau der Blumenhalle durch einen Leitenden Gestalter bzw. Beauftragten des Ausstellers durchgeführt, so kann der Leitende Gestalter in der Anmeldung genannt werden.
- bei Landschaftsgärtnerischen Wettbewerben (vgl. Ziffer 0)
Erfüllung der Leistung durch den Aussteller bzw. dessen Mitarbeiter.
- bei Grabgestaltung und Denkmal
Erfüllung der Leistung durch den Aussteller bzw. dessen Mitarbeiter.

DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

6. Ausstellergespräche

Rechtzeitig vor Durchführung der Freilandwettbewerbe und Hallenwettbewerbe führt die/der Ausstellungsbevollmächtigte Ausstellergespräche zur Vorbereitung der Wettbewerbe und zur Einweisung der Aussteller durch.

Bei diesen Gesprächen wird das Konzept der Freilandplanungen, die Gestaltung der Blumenhalle, sowie die Flächenverteilung vorgestellt. Es wird der organisatorische Ablauf der Pflanzungen, des Auf- und Abbaus, sowie die für den Wettbewerbsablauf notwendigen Unterlagen und Terminfestlegungen besprochen.

6.1 Warenkontrolle

Die IGA gGmbH bzw. das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten ist berechtigt, das Ausstellungsgut vor Beginn des Aufbaues bzw. der Pflanzung und auch vor Lieferung im Betrieb des Ausstellers zu besichtigen und laufende Kontrollen während der Ausstellungsverbereitung durchzuführen.

7. Anlieferung

Die Aussteller sollen das Ausstellungsgut bzw. die Ausstellungsleistung zum vereinbarten und durch die IGA gGmbH, bzw. durch die/n Ausstellungsbevollmächtigte/n angekündigten Zeitpunkt in das jeweilige Ausstellungsgelände anliefern bzw. die Ausstellungsleistung vornehmen. Weitere Hinweise zu Verpackung, Transport, Versicherung und Beschriftung sind den Ziffern 7 bis 10 dieser Ausstellungsordnung zu entnehmen.

7.1 Verpackung / Pflanzenschutz

Pflanzliches Ausstellungsgut soll sorgfältig verpackt und mit Ausstellerbezeichnung sowie Gattungs-, Art- und Sortennamen versehen sein. Weitere Hinweise zur Beschriftung des Ausstellungsgutes von Seiten des Büros der/s Ausstellungsbevollmächtigten sind zu befolgen.

Es muss im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland frei von Krankheiten und Schädlingen sein, Ausnahmen bilden vereinbarte Sonderaufgaben zum Thema "Pflanzenschutz".

Bei Ausstellungsbeiträgen aus dem Ausland ist ein phytosanitäres Zeugnis beizufügen.

Werden entgegen dieser Versicherung verseuchte oder mit Schädlingen befallene Erzeugnisse angeliefert, so haftet der Aussteller für die Schäden, die der IGA gGmbH dadurch entstehen. Des Weiteren hat er auf seine Kosten für den Rücktransport oder die Entsorgung der entsprechenden Ware zu sorgen.

7.2 Veränderung des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellerbeitrages

Der Aussteller behält auch nach dem Zeitpunkt der Anlieferung des Ausstellungsguts bzw. der Abnahme des Ausstellungsbeitrags das Recht, auf die Ausstellungsgüter bzw. den Ausstellungsbeitrag einzuwirken und zu verfügen.

Nach diesem Zeitpunkt soll das Ausstellungsgut bzw. der Ausstellungsbeitrag nach Art, Menge, Anordnung oder Gestaltung aber nur in Abstimmung mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten

verändert oder entfernt werden. Der Aussteller soll in diesem Fall das Interesse der IGA gGmbH an einer reibungslosen Durchführung der Ausstellungen hinreichend berücksichtigen.

Bei ideellen berufsständischen Wettbewerben, denen ein Vertragsschluss im Rahmen eines Vergabeverfahrens vorausgeht, darf nach Abnahme des Beitrages bzw. der Güter und deren Übernahme durch die IGA gGmbH das Ausstellungsgut bzw. der Ausstellungsbeitrag nach Art, Menge, Anordnung oder Gestaltung nur mit Einwilligung der IGA gGmbH bzw. der/s Ausstellungsbevollmächtigten verändert oder entfernt werden.

Bei allen temporären Beeten wird die Ware nach der Ausstellungszeit entweder abgeräumt und ggf. entsorgt oder an den Aussteller zurückgesendet. Die Entscheidung hierüber trifft der Aussteller. Dies ist bei der Anmeldung mitzuteilen (vgl. Ziffer 21.1).

8. Transport und Transportkosten

Für die Blumenhallenschauen und einzelne Freilandwettbewerbe wird von Seiten der IGA gGmbH eine Ausstellungsspedition beauftragt. Durch die IGA gGmbH / das AB-Büro und die Aussteller / Verbände werden Transporte organisiert. Das AB-Büro organisiert und koordiniert die Transporte.

Nach Absprache ist der Transport durch den Aussteller möglich. Wenn der Aussteller nicht selbst transportiert, wird der Transport über die Ausstellungsspedition der IGA gGmbH abgewickelt. Dazu soll vom Aussteller das Transportformular ausgefüllt und rechtzeitig, mindestens sieben Tage vor dem Transport, an das AB-Büro gesandt werden. (Formular Nr. 9 'Transportabruf').

8.1 Sondertransporte

Gegebenenfalls erforderliche Sondertransporte (z.B. Schwerlasttransport, Eisenbahn) bedürfen dringend der Einwilligung der IGA gGmbH bzw. der/s Ausstellungsbevollmächtigten.

8.2 Lieferanschrift

Bei der IGA 2027 handelt es sich um eine dezentrale Gartenschau mit gärtnerischen Ausstellungen im Rahmen des Wettbewerbs an den Standorten in Duisburg, Gelsenkirchen und Dortmund. Die Lieferanschrift wird zu gegebenem Zeitpunkt durch das Büro des/r Ausstellungsbevollmächtigten bekannt gegeben.

Die Lieferart ist mit dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

8.3 Transportkostenabrechnung

Bei Anlieferung durch den Aussteller selbst, können die Fahrtkosten in Rechnung gestellt werden. Soweit in dieser Ausstellungsordnung oder einem separat zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die den Ausstellern entstandenen Frachtkosten gemäß Fahrzeugtyp und Ladung maximal nach den Pauschalsätzen der von der IGA gGmbH beauftragten Ausstellungsspedition erstattet.

Um eine reibungslose Abwicklung der Transportkostenabrechnung zu gewährleisten, muss die Rechnung hierüber innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Anlieferung vorliegen. Jede einzelne Fahrt bei Anlieferung und Rücktransport des Ausstellungsgutes ist getrennt anzugeben. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben nach Ziffer 2 'Anmeldung und Zulassung zum Wettbewerb'. (Formular Nr. 10 'Transportkostenrechnung')

Soweit die Anlieferung zum Ausstellungsgelände mit eigenem Fahrzeug vorgenommen wird, erfolgt sie auf eigene Gefahr. Die Kosten für eine Transportversicherung werden nicht erstattet.

8.4 Transport Ausland / Einfuhrgenehmigung und Verzollung

Ausstellern, die aus dem Ausland anliefern, werden die Frachtkosten ab deutscher Grenze bzw. ab Verladestation in der Bundesrepublik Deutschland vergütet. Bei Rücktransport wird der Transport vom Ausstellungsort bis zur deutschen Grenze / Verladestation vergütet.

Die phytosanitären Regelungen der Bundesrepublik Deutschland sind für alle Aussteller bindend.

Die Zahlung von Zoll bei der Abfertigung von Ausstellungsgut zum freien Verkehr ist Sache des Ausstellers.

Die zollamtliche und phytosanitäre Abfertigung des Ausstellungsgutes erfolgt an zugelassenen EU-Eintrittsstellen (Häfen, Flughäfen, Grenzübergänge etc.) und Zollämtern nach deutschem Recht.

8.5 Abweichende Regelungen

Die Regelungen nach Ziffer 8 bis 8.4 gelten nicht:

- für Teilnehmer an Ausstellungen, denen ein Vertragsschluss im Rahmen eines Vergabeverfahrens vorausgeht. Für diese richten sich Transport und Erstattungsfähigkeit von Transportkosten nach den vertraglichen Bestimmungen.
- bei Ausstellern mit vereinbarter bauseitiger Lieferung der Ware wird keine Transportkostenerstattung gewährt.
- bei Friedhofsgärtnerischen Wettbewerben sind die Transportkosten in der Aufwandsentschädigung enthalten.
- bei Transporten von Ausstellern, deren Betriebssitz innerhalb der veranstaltenden Städte Duisburg, Gelsenkirchen oder Dortmund liegt. Diese werden nicht vergütet.
- für Aussteller nach Ziffer 1.4 erfolgt eine Transportkostenerstattung nur nach gesonderter Vereinbarung.

9. Haftung und Versicherungsschutz

Die Versicherungsbedingungen des Ausstellungsgutes bzw. Ausstellungsbeitrages auf dem Ausstellungsgelände ist individuell bei der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH anzufragen.

Die IGA gGmbH verpflichtet sich dem Aussteller zur sachgemäßen Behandlung des Ausstellungsgutes.

Wird der IGA gGmbH schuldhafte, unsachgemäße Behandlung nachgewiesen, ist sie dem Aussteller, bis zur Höhe der auf der Grundlage dieser Ausstellungsordnung ermittelten Aufwandsentschädigung, zum Schadensersatz verpflichtet.

Im Versicherungsfall gelten die angegebenen Warenwerte / die Ausstellungsrechnungen bzw. die vertraglichen Vereinbarungen als Grundlage der Schadensberechnung.

Im Übrigen hat die IGA gGmbH nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Dies gilt jedoch nicht für Schadensersatzansprüche der Aussteller, wenn sie auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber Ausstellern werden durch die IGA gGmbH gedeckt, wenn das Ausstellungsgut bzw. der Ausstellungsbeitrag durch die IGA gGmbH abgenommen und die Schäden durch das Ausstellungsgut bzw. den Ausstellungsbeitrag verursacht worden sind.

9.1 Ausstellungsschutz und Urheberrechtsschutz

Die Pariser Verbandübereinkunft vom 20.03.1983 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Haager Fassung vom 19.04.1925 und der Londoner Fassung vom 02.04.1936 findet Anwendung. Für Gebrauchsmuster, Marken und Designs, die vor der Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt auf der IGA Metropole Ruhr 2027 zur Schau gestellt werden, kann ein "Ausstellungsschutz", die sogenannte Ausstellungspriorität, in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich sind der Anmeldetag für den Zeitrang der Anmeldung und die Prüfung der Neuheit der Erfindung oder des Designs maßgeblich. Die Ausstellungspriorität modifiziert diesen Grundsatz und gewährt Anmeldern einen Schutz in Form eines Prioritätsrechts bereits ab dem ersten Tag der Zurschaustellung auf der Ausstellung.

Urheberrechte bleiben beim Verfasser, der bei der IGA gGmbH die Veröffentlichung ganz oder teilweise innerhalb der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der IGA 2027 gestattet. Dabei werden jeweils - außer bei ausstellungstechnisch bedingten Einzelfällen - die Namen der Urheber genannt.

10. Beschriftung, Information, Firmenschilder und Pflanzenetiketten

Die IGA gGmbH sorgt durch das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten für eine rechtzeitige und fachgerechte (ggf. wetterfeste) Beschriftung aller Ausstellungsbeiträge im ideellen berufsständischen Wettbewerb. Die Beschilderung beinhaltet den Firmennamen und den Firmensitz (PLZ und Ort) des Ausstellers sowie die jeweils erforderlichen Angaben in Form von wettbewerbsspezifischen Informationen.

Über Größe und Farbe der Beschilderung entscheidet die IGA gGmbH bzw. die/der Ausstellungsbevollmächtigte. Diese richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der einzelnen ideellen berufsständischen Wettbewerbe. Die Beschilderung und Etikettierung erfolgen jedoch in einem einheitlichen Layout innerhalb des jeweiligen ideellen berufsständischen Wettbewerbs. Die IGA gGmbH wird dabei die von den Ausstellern bei der Anmeldung zu liefernden Angaben nach Überprüfung verwerten. Die erforderlichen Unterlagen sollen rechtzeitig, unter Einhaltung der gesetzten Frist, im Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten abgegeben werden.

Auf den Firmenschildern können Zeichen (Logo) von Bundesverbänden und Bundesfachgruppen des deutschen Gartenbaues bzw. der entsprechenden berufsständischen Organisationen der jeweiligen Länder verwendet werden. Welche Zeichen hier zugelassen sind, entscheidet die/der Ausstellungsbevollmächtigte der DBG. Den Bundesverbänden und Bundesfachgruppen obliegt die Vorgabe und Verantwortung für die Berechtigung zur Zeichenführung ihrer Mitglieder.

Zerstörte und abhanden gekommene Schilder werden durch die IGA gGmbH über das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten nachgeliefert.

Soweit die Nennung der Aussteller im Katalog oder in einer ähnlichen von der IGA gGmbH herausgegebenen Schrift kostenlos erfolgt, haftet die IGA gGmbH nicht für die Folgen einer unrichtigen Eintragung.

Bei pflanzlichen Wettbewerben wird der vollständige botanische Name (nach Zander: "Enzyklopädie der Pflanzennamen" - jeweils aktuelle Ausgabe - oder weiterführende Spezialliteratur), die allgemein übliche deutsche Bezeichnung, der Originalsortenname, der Aussteller und der Erzeuger bzw. Züchter angegeben. Die IGA gGmbH hat das Recht auf Überprüfung und - soweit notwendig - auf Abänderung der Ausstellerangaben.

Beim Wettbewerb 'Grabgestaltung und Denkmal' wird die Nennung des Friedhofsgärtners, des Grabmalerstellers, die Rahmenbepflanzung und Bodendecker, die Kennzeichnung sowie Platz für die Medaillen und Hinweise zum Grabmalmaterial angegeben.

Auf den Schildern für die Landschaftsgärtnerischen Wettbewerbe werden Angaben zum Betrieb aufgeführt.

Bei anderen Wettbewerben enthält die Beschilderung die jeweils erforderlichen Angaben.

10.1 Kennzeichnung mit den errungenen Auszeichnungen

Zur Beschilderung gehört auch die Kennzeichnung mit den errungenen Auszeichnungen in geeigneter (ggf. wetterfester) Form kurzfristig nach Abschluss der Bewertung. Dabei wird die Kennzeichnung so angebracht, dass der Besucher erkennt, für welche Leistung die Auszeichnung vergeben wurde. Die Auszeichnungen sollen vom Aussteller an dem ausgezeichneten Ausstellungsgut bzw. der Ausstellungsleistung belassen werden.

Die IGA gGmbH kann Auszeichnungen für einzelne Wettbewerbskategorien (z.B. Neuheiten, Grabgestaltung und Denkmal) abweichend kennzeichnen.

Verändert sich im Verlauf der Ausstellung die Qualität der ausgestellten Ware, so dass die Begründungen für eine Prämierung nicht mehr erkennbar sind, wird diese entfernt und der Aussteller hiervon unterrichtet.

10.2 Informationsstände

a) Informationsstände (gilt nur für Hallenwettbewerbe):

Der Aufbau, die Ausgestaltung und die Bespielung von Informationsständen in den Blumenhallenschauen ist möglich. Die jeweiligen Ausstellungsflächen sollten dabei im unmittelbaren Umfeld liegen. Die Informationsstände müssen in der Größe, Ort und Ausgestaltung mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abgestimmt werden.

b) Fachinformation

Kommerzielle Werbung ist untersagt. Produktinformation für gärtnerische Exponate ist in Bild, Text und mündlicher Beratung erlaubt und muss in Art und Form mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abgestimmt werden. Kontaktgespräche am Info-Stand mit Fachpublikum sind erlaubt.

Werbung für Dritte (Sponsoren der Aussteller) ist grundsätzlich untersagt. Abweichungen sind in jedem Fall mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

11. Aufwandsentschädigung pflanzliche Erzeugnisse

11.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Ausstellung des **pflanzlichen** Ausstellungsgutes während der Ausstellungszeit gewährt die IGA gGmbH eine Aufwandsentschädigung. Soweit in dieser Ausstellungsordnung oder einem

separat zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag nichts anderes geregelt ist, hat der Aussteller darüber hinaus keine Entschädigungs- oder Aufwandsansprüche gegen die IGA gGmbH. Grundlage für die Berechnung ist die Ausstellungsrechnung im Original. Diese muss spätestens bis zum letzten Ausstellungstag bzw. am Ende einer Pflanzperiode auf dem IGA-Gelände bei der/m Ausstellungsbevollmächtigten eingereicht werden.

Für ideelle berufsständische Wettbewerbe, denen ein Vertragsschluss im Rahmen eines Vergabeverfahrens vorausgeht, gelten die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen.

11.2 Bewertungskommission

Die Aufwandsentschädigung erfolgt wie nachfolgend beschrieben und wird durch eine Kommission aus Fachleuten festgesetzt. Die Mitglieder der Kommission sind paritätisch durch die IGA gGmbH und durch die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH zu benennen.

Der Einsatz der Bewertungskommission erfolgt bei Hallenwettbewerben jeweils am Ende der Ausstellungszeit, bei Freilandwettbewerben spätestens nach Beendigung der Pflanzung. Die Bewertungskommission überprüft die eingereichte Ausstellungsrechnung auf Richtigkeit der eingesetzten Mengen und Warenwerte und stellt den Ansatz für die Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung (in Prozent) fest. Der sich aus diesen Daten ergebende Betrag wird entsprechend der in dieser Ausstellungsordnung festgesetzten Vereinbarungen zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer als Aufwandsentschädigung ausgezahlt. Die Entscheidung der Bewertungskommission ist endgültig und unanfechtbar (Formular Nr. 8 'Ausstellungsrechnung').

11.3 Höhe der Aufwandsentschädigung für Freilandschauen und Blumenhallenschauen

Wichtig: Diese Regelungen gelten ausschließlich für pflanzliche Erzeugnisse in den ideellen berufsständischen Wettbewerben, bei denen nicht vorab ein Vertragsschluss im Rahmen eines Vergabeverfahrens erfolgt. Die Regelungen gelten insbesondere nicht für Leistungen im wirtschaftlichen Wettbewerb.

Bei der angegebenen Aufwandsentschädigung handelt es sich um Nettobeträge zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

a) Freilandwettbewerbe allgemein

Aussteller erhalten eine Aufwandsentschädigung für pflanzliche Erzeugnisse nach Maßgabe folgender Bestimmungen: Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die **Freilandwettbewerbe** in der Regel **70%** des als Berechnungsgrundlage ermittelten **Großhandelspreises (netto)** für die ausgestellten Produkte der Erzeugergroßmärkte am Versandtag im Land Nordrhein-Westfalen. Für dort nicht gehandelte Erzeugnisse gelten vergleichbare Preise in Anlehnung an gültige Marktübersichten / Preisorientierungen der Region. Bei Totalverlust des Ausstellungsgutes beträgt der Betrag der Aufwandsentschädigung 100% des auf dieser Basis ermittelten Betrages.

Ausnahmen:

Bei Neuheiten, Seltenheiten und besonderen Ausstellungsbeiträgen können vom Aussteller mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten besondere Vereinbarungen im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung getroffen werden.

Berechnungsbeispiel bei einer Freilandausstellung (z. B. Wechselfpflanzung):

Großhandelspreis	Euro 100, -
Aufwandsentschädigung 70%	Euro 70, -
Totalverlust 100 %	Euro 100, -
zuzüglich gesetzlicher USt.	

b) Grabgestaltung und Denkmal

Pauschalbetrag (netto) von

Euro	1.108,- €	pro Einzelwahlgrabstelle,
Euro	1.915,- €	pro Doppelwahlgrabstelle
Euro	2.952,- €	pro dreistelliges Wahlgrab
Euro	633,- €	pro Urnengrab

In diesem Pauschalbetrag sind die Kosten für die dreimalige Bepflanzung (Frühjahr, Sommer, Herbst) und den Transport im Rahmen des Ausstellungsbeitrages „Grabgestaltung und Denkmal“ enthalten.

c) Gehölze und Rosen**Aufwandsentschädigung**

für Aussteller, welche Mitglied im Bund deutscher Baumschulen e.V. (BdB) sind:

„Richtlinie zur Aufwandsentschädigung von Lieferleistungen zur Ausgestaltung von **Blumenhallenschauen** im Rahmen von Bundesgartenschauen und Internationalen Gartenausstellungen für Gehölze der Mitgliedsbetriebe des Bund deutscher Baumschulen e.V. (BdB)“:

Die jeweilige Gesellschaft der Bundesgartenschau oder Internationalen Gartenausstellung bzw. die/der Ausstellungsbevollmächtigte definiert vor Ausstellungsbeginn zur Abrechnung in den Blumenhallenschauen den Katalog eines BdB-Mitgliedsbetriebes als Grundlage zur Abrechnung von Pflanzengestellungen.

Die Aufwandsentschädigung erfolgt prozentual auf die ausgewiesenen Beträge (netto) des definierten Kataloges:

		< 100cm oder ≤ 2xv verpflanzt		> 100cm oder ≥ 3xv und öfter	
		nicht vorgetrieben	vorgetrieben, präpariert	nicht vorgetrieben	vorgetrieben, präpariert
Bodendecker	mTb	20 %	25 %		
Gehölze (Sträucher / Heckenpflanzen)	mB Co	20 %	25 %		
Solitärgehölze	mDb			15 %	20 %
Solitärbäume	mDb			15 %	20 %

Werden zur Ausstellung vorgesehene Pflanzen in diesem Katalog nicht geführt, bzw. liegt der Katalogpreis oberhalb von 5.000,00 Euro netto, so ist die Aufwandsentschädigung zwischen der/m Ausstellungsbevollmächtigten und der liefernden Baumschule individuell zu verhandeln.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der Gesellschaft der Bundesgartenschau oder Internationalen Gartenausstellung und dem Aussteller wird der Sachverhalt dem Preisgericht der jeweiligen Blumenhallenschau vorgetragen. Dieses ist gehalten eine Entscheidung in der Sache zu treffen, die Parteien sind gehalten, die Entscheidung zu akzeptieren.

Aufwandsentschädigung für Aussteller anderer Verbände / Organisationen:

Als Aufwandsentschädigung gelten 80% der mit dem BdB vereinbarten Regelung. Ausnahmen von dieser Pauschalregelung (z.B. bei Solitärgehölzen oder gesondert herangezogenen Schaugehölzen) sind spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen. Bei Ausfall einer Pflanze wird der aktuelle Großhandelspreis zugrunde gelegt.

Berechnungsbeispiel

Katalogpreis Gehölz	Euro 5.000, -
Aufwandsentschädigung für BdB-Mitglied	
Gehölz; nicht vorgetrieben = 20%	Euro 1.000, -
Aufwandsentschädigung für nicht BdB-Mitglied	
Gehölz; nicht vorgetrieben = 80% der Aufwandsentschädigung BdB	Euro 200, -
zuzüglich gesetzlicher USt.	

d) Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe

Bei Landschaftsgärtnerischen Wettbewerben erfolgt die Aufwandsentschädigung auf Grundlage der Bau- und Pflegeverträge (vgl. Ziffer 28.4).

e) Blumenhallenschauen

Aussteller erhalten eine Aufwandsentschädigung für pflanzliche Erzeugnisse nach Maßgabe folgender Bestimmungen: Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Wettbewerbe in den **Blumenhallenschauen** in der Regel **70%** des als Berechnungsgrundlage ermittelten **Endverkaufspreises (netto)** für die ausgestellten Produkte.

Bei Blumenhallenschauen wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 45,- € netto je bepflanztem Quadratmeter Ausstellungsfläche gewährt. Ausnahmen, die eine Abweichung von dieser Aufwandsentschädigung zur Folge haben, z.B. für Solitärpflanzen, floristische Sonderleistungen, Raritäten etc., sind rechtzeitig, spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

Bei der Floristikschaue des Fachverband Deutscher Floristen e.V. (FDF) werden maximal 102,00 € netto/m² je gestalteter Ausstellungsfläche erstattet, wobei zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ein Nachweis des verwendeten Pflanzenmaterials zu liefern ist. Für Standardaufgaben (z.B. Strauß, Kranz) sind folgende pauschale Aufwandsentschädigungen festgelegt:

- Tischschmuck: 300,00 €
- Trauerkranz: 240,00 €
- Gebundenes Werkstück: 120,00 €
- Pflanzarbeit: 275,00 €

(Aufwandsentschädigung des gesamten Werkstücks)

11.4 Abweichende Regelungen

Aussteller nach Ziffer 1.3 und 1.4 erhalten eine Aufwandsentschädigung nur nach gesonderter Vereinbarung.

11.5 Rechnungslegung

Zur Abnahme des fertig gestellten Ausstellungsbeitrages ist eine ordnungsgemäße Ausstellungsrechnung unter Nennung der Bestellnummer auszustellen und digital an einkauf@iga2027.ruhr zu richten. Werden Leistungen für mehrere Zukunftsgarten-Standorte erbracht, so ist in der Rechnungslegung, respektiven den Nachweisen, ein separater Ausweis der Leistungen je Standort auszuweisen. (Formular Nr. 8 `Ausstellungsrechnung`).

Für die Rechnung wird ein Zahlungsziel von 30 Tagen vereinbart.

12 Ausweise

Den Ausstellern bzw. Wettbewerbsteilnehmern werden rechtzeitig Ausstellerausweise zum Eintritt in das Gelände zur Verfügung gestellt. Diese personenbezogenen Ausstellerausweise sind nicht übertragbar.

Die Ausweise berechtigen zum Zwecke des Aufbaus, Abbaus, der Pflege und Instandhaltung des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellungsbeitrages, nach Abstimmung auch zum Zutritt außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten. Sie können auf einen bestimmten Ausstellungszeitraum begrenzt sein. Den Ausstellern werden des Weiteren, in erforderlichem Umfang, Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR BLUMENHALLENSCHAUEN

13 Art der Wettbewerbe in den Blumenhallenschauen

Im Rahmen der IGA 2027 werden Wettbewerbe in den Blumenhallenschauen für die nachfolgenden Kulturen bzw. Leistungen durchgeführt (Änderungen vorbehalten):

- **Schnittblumen**
- **Blühende Topfpflanzen**
- **Grün- und Blattpflanzen**
- **Andere Klassen**
 - a) Hydrokultur
 - b) Bromelien
 - c) Orchideen
 - d) Kakteen
 - e) Sukkulente
 - f) Bonsai
 - g) Beet- und Balkonpflanzen
 - h) Kübelpflanzen
 - i) Aquarienpflanzen
 - j) Karnivoren

- **Gemüse und Obst**
- **Stauden**
- **Gehölze**
- **Floristik**
- **Blumenhallengestaltung**
- **Inhaltliche Aufgaben**
- **Neuheiten**

14 Ausstellungshallen und Ausstellungszeitraum

Die Blumenhallenschauen finden in einem Gebäude auf den Geländeteilen in Duisburg und Dortmund der Internationalen Gartenausstellung 2027 statt. Blumenhallenschauen finden während der gesamten Laufzeit der IGA statt und präsentieren im Wechsel unterschiedliche Themen, welche zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden. Die Blumenhallenschauen bieten den Rahmen zu Präsentation gartenbaulicher Waren, Produkten und Leistungen. Kunstblumen jeglicher Art dürfen generell nicht verwendet werden.

15 Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Blumenhallenschau muss grundsätzlich schriftlich spätestens **bis zum 31.12.2026** im Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten eingegangen sein. Von dort erhält der Aussteller nach Anmeldeschluss eine entsprechende Mitteilung über Zulassung oder ggf. Nichtzulassung.

Der Aussteller behält auch nach dem Zeitpunkt der Anlieferung des Ausstellungsguts bzw. der Abnahme des Ausstellungsbeitrags das Recht, auf die Ausstellungsgüter bzw. den Ausstellungsbeitrag einzuwirken und zu verfügen.

Kurzfristige Änderungen und Anmeldungen sind mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

16 Aufbau der Blumenhalle

Die IGA gGmbH veranlasst den Grundausbau und Grundaufbau für die Blumenhallenschauen. Für eine ausreichende Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser und Müll) sorgt die IGA gGmbH im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

Die Gesamtgestaltung einer einzelnen Schau wird in Abstimmung mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten von einem Floristenteam oder Leitenden Gestalter übernommen. Das Aufbauen der eigenen Produkte und Waren durch den Aussteller selbst ist nach Absprache möglich.

Grundlage für die Gestaltung der Blumenhallenschauen sind durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n gesondert herausgegebene Gestaltungsrichtlinien. Der Zeitpunkt des Aufbaus der Flächen wird in den gesonderten Richtlinien geregelt, die der Aussteller rechtzeitig mit der Zulassung zum Wettbewerb erhält.

17 Pflege der Ausstellungsbeiträge

Die Pflege der Ausstellungsbeiträge in den Blumenhallenschauen wird durch die IGA gGmbH ausgeführt. Die IGA gGmbH sorgt auch für die allgemeine Beleuchtung, Belüftung und Beheizung der Hallen sowie für die Pflege der Verkehrsflächen im Rahmen der technischen Möglichkeiten. Sonderwünsche von Ausstellern hinsichtlich der Pflege können nur aufgrund einer mit der IGA gGmbH bzw. der/m Ausstellungsbevollmächtigten abgeschlossenen Vereinbarung und bei voller Kostenübernahme durch den Aussteller erfüllt werden.

Damit die ausgestellte Ware in einem ausstellungswürdigen Zustand erhalten bleibt, soll der Aussteller dafür sorgen, dass das Ausstellungsgut entsprechend präpariert wird (z.B. Schnittblumen sollen schon vor Anlieferung mit entsprechenden Mitteln vorbehandelt sein) und die floristische Verarbeitung gewissenhaft erfolgt.

Bei unansehnlich gewordenen Ausstellungsinhalten oder Pflanzen, die nicht mehr ausstellungswürdig sind, wird der Aussteller benachrichtigt. Eine Entnahme oder Austausch durch die Pflegenden erfolgt nur in Abstimmung und Zustimmung durch den Aussteller und die/den Ausstellungsbevollmächtigten.

18 Abbau der Blumenhalle

Der Abbau erfolgt durch das Aufbauteam und muss spätestens **22 Stunden** nach Abbaubeginn beendet sein. Der Beginn wird durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n in den gesonderten Gestaltungsrichtlinien bekannt gegeben. Die Aussteller sind gehalten, zu diesem Zeitpunkt an ihren Flächen zu sein, da sie mit Abbaubeginn wieder die Haftung für Ihr Ausstellungsgut übernehmen. Erfolgt der Abbau durch einen beauftragten Dritten oder erfolgt kein Abbau durch den Leitenden Gestalter / Aussteller, so muss dieses der/m Ausstellungsbevollmächtigten mitgeteilt und abgestimmt werden.

Die Ausstellungspflanzen werden nach Abschluss der Ausstellung entweder abgeräumt oder dem Aussteller zurückgegeben. Der genaue Zeitpunkt wird durch das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten bekanntgeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Aussteller. Dies ist bei der Anmeldung mitzuteilen. Eine frühere Entnahme erfolgt nur nach Absprache und Zustimmung durch den Aussteller und nur dann, wenn die oberirdischen Teile der Ware erfroren, unansehnlich oder von Krankheiten befallen sind. Das Abräumen erfolgt auf Kosten der IGA gGmbH. Über Zeitpunkt und Modalitäten des Abräumens und der evtl. Rückholung des Ausstellungsgutes durch den Aussteller erfolgt eine Benachrichtigung.

Der Abbau der Flächen vor dem vereinbarten Abbaubeginn ist nicht gestattet. Ausstellungsgut darf im Ausstellungsgelände grundsätzlich an Dritte weder verkauft noch sonst wie abgegeben werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der IGA gGmbH bzw. der/s Ausstellungsbevollmächtigten. Gegenüber der IGA gGmbH ist der Aussteller allein Verfügungsberechtigt und verantwortlich für das Ausstellungsgut.

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR FREILANDWETTBEWERBE

19 Art der Freilandwettbewerbe

Im Rahmen der IGA 2027 werden Freilandwettbewerbe für die nachfolgenden Kulturen bzw. Leistungen durchgeführt (Änderungen vorbehalten):

- **Wechselpflanzung**
 - a) Blumenzwiebeln und -knollen
 - b) Frühjahrsblüher
 - c) Sommerblumen, annuelle Kletter- und Schlingpflanzen
 - d) Dahlien
- **Kübelpflanzen und Balkonkastenbepflanzung**
- **Stauden**
- **Gehölze**
- **Rosen**
- **Neuheiten**
- **Grabgestaltung und Denkmal**
- **Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe**
 - a) Bauwettbewerb
 - b) Pflegewettbewerb
 - c) Themengärten / Mustergärten

20 Ort und Termine

Umfang, Ort und Zeitpunkt der Freilandwettbewerbe legt die IGA gGmbH auf der Grundlage der zwischen den Gesellschaftern und der DBG geschlossenen Verträge fest.

Die in dieser Auflage der Ausstellungsordnung angeführten Termine werden bei Erfordernis nach Planungs- und Bauablauf aktualisiert.

21 Pflanzung und Pflege bei Pflanzenwettbewerben

Der Aussteller behält auch nach dem Zeitpunkt der Anlieferung des Ausstellungsguts bzw. der Abnahme des Ausstellungsbeitrags das Recht, auf die Ausstellungsgüter bzw. den Ausstellungsbeitrag einzuwirken und zu verfügen.

Die IGA gGmbH beauftragt auf ihre Kosten Pflanzung und Pflege des Ausstellungsgutes. Bei Pflanzung der Ausstellungsware durch den Aussteller bedarf dieses einer entsprechenden Vereinbarung.

Der Aussteller soll grundsätzlich nach dem Pflanztermin zusätzlich **10%** der ausgestellten Pflanzen zum sofortigen Abruf vorrätig halten, um auftretende Lücken im Bestand zu ersetzen, bei der Wechselpflanzung **4 Wochen**, bei den übrigen Pflanzen bis zur **nächsten Pflanzperiode**. Können nach dieser Frist aufgetretene Ausfälle im Bestand nicht durch den Aussteller ersetzt werden, ist die IGA gGmbH berechtigt, Abhilfe zu schaffen.

Ort und Zeit der Anlieferung sind mit dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten (AB-Büro) zu vereinbaren.

21.1 Räumung bei Pflanzenwettbewerben

Unmittelbar nach dem Abblühen, am Ende einer Vegetationsperiode, am Ende der Ausstellungszeit, für die saisonale Folgepflanzung oder am Ende der IGA werden die Ausstellungspflanzen entweder abgeräumt oder dem Aussteller zurückgegeben. Der genaue Zeitpunkt wird durch das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Aussteller. Dies ist bei der Anmeldung mitzuteilen. Eine frühere Entnahme erfolgt nur nach Absprache und Zustimmung durch den Aussteller und nur dann, wenn die oberirdischen Teile der Ware erfroren, unansehnlich oder von Krankheiten befallen sind. Das Abräumen und ggf. Vernichten erfolgt auf Kosten der IGA gGmbH. Über Zeitpunkt und Modalitäten des Abräumens und der evtl. Rückholung des Ausstellungsgutes durch den Aussteller erfolgt eine Benachrichtigung.

22 Wechselpflanzung

Die Wechselpflanzungen erfordern wegen ihrer besonderen Termin- und Witterungsabhängigkeit eine sorgfältige Planung und Vorbereitung unter Leitung der/des Ausstellungsbevollmächtigte/n in Abstimmung mit der IGA gGmbH. Dazu gehört:

- die frühzeitige Erstellung des Pflanzplanes, den die ausführenden Firmen mindestens vier Wochen vor der Ausführung erhalten
- die Anpassung der Losgrößen an die Leistungsfähigkeit der pflanzenden und pflegenden Firmen

Falls der Züchter bzw. Zuchtbetrieb die Ausstellungspflanzen nicht selbst heranzieht oder heranziehen kann, kann er dies einem Fremdbetrieb nach Absprache mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten in Auftrag geben.

Die Pflanztermine werden gesondert bekannt gegeben, insbesondere für die Pflanzungen innerhalb anderer Ausstellungsbereiche. Alle Pflanzen sollen Ausstellungsqualität (vgl. Ziffer 33) aufweisen.

Die Annahme der Pflanzen erfolgt durch die Bauleitung der IGA gGmbH und dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten bei Anlieferung. Pflanzung und Pflege erfolgen durch beauftragte Unternehmen. Die ordnungsgemäße und fachlich einwandfreie Ausführung durch den Vertragspartner entbindet diesen nicht vom Gefahrenrisiko für das Anwachsen der Pflanzen und der Gewährleistung im Rahmen der VOB/B.

Unsachgemäße Behandlung der Pflanzen nach Abnahme und dadurch nachweislich bedingte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

22.1 Blumenzwiebeln und -knollen

Die Darstellung der Blumenzwiebeln und -knollen kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Es sollen nur sortenreine und -echte Zwiebeln und Knollen erster Qualität angeliefert werden (vgl. DIN 18916). Die IGA gGmbH verpflichtet sich zur termingerechten und einheitlichen Pflanzung, um die art- bzw. sorteneigenen Unterschiede der Blütezeit erkennen zu lassen.

Mit der Anmeldung von Blumenzwiebeln und -knollen hat der Aussteller zu versichern, dass die Pflanzen und Pflanzenteile im Laufe des vorangegangenen Winters gegen Thrips behandelt worden sind. Stellt sich im Laufe einer Wachstumsperiode heraus, dass die Pflanzen krank oder nicht sortenrein geliefert worden sind, wird der Aussteller benachrichtigt. Eine Entnahme erfolgt nur in Abstimmung und Zustimmung durch den Aussteller.

Die Anmeldung zum Wettbewerb frühjahrsblühende und sommerblühende Blumenzwiebeln und -knollen muss bis zum 31.01.2026 erfolgen. Die Bestätigung der Anmeldung durch das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten (AB-Büro) erfolgt bis zum 30.04.2026.

Die Anlieferung der Pflanzen erfolgt nach Abruf durch das AB-Büro. Der Abruf kann partienweise erfolgen.

22.2 Frühjahrsblüher

Die Darstellung der Frühjahrsblüher kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Die Anmeldung zum Wettbewerb Frühjahrsblüher (Viola, Bellis, Erysimum u.a.) muss bis zum 31.01.2026 erfolgen.

Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 30.04.2026.

Die Anlieferung der Pflanzen erfolgt nach Abruf durch das AB-Büro. Der Abruf kann partienweise erfolgen.

Alle Pflanzen sollen gut entwickelt, wüchsig, gedungen und abgehärtet sein. Sie sollen einen festen Ballen haben (Topf- oder Erdballen aus weitem Stand). Die angelieferten Pflanzen sollten entweder schon blühen oder in Kürze zum Blühen kommen.

22.3 Sommerblumen, annuelle Schling- und Kletterpflanzen

Die Darstellung der Sommerblumen, annuellen Schling- und Kletterpflanzen kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Die Anmeldung zum Wettbewerb Sommerblumen muss bis zum 31.01.2026 erfolgen.

Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 30.04.2026.

Die Anlieferung der Pflanzen erfolgt nach Abruf durch das AB-Büro. Der Abruf kann partienweise erfolgen.

Alle Pflanzen sollen gut entwickelt, wüchsig, gedungen und abgehärtet sein. Sie sollen einen festen Ballen haben (Topf- oder Erdballen aus weitem Stand). Die angelieferten Pflanzen sollten entweder schon blühen oder in Kürze zum Blühen kommen.

22.4 Dahlien

Die Darstellung der Dahlien kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Es sollen nur Pflanzen aus Stecklingen geliefert werden. Pflanzen sollen aus der Märzvermehrung stammen. Anfang des Gartenschaujahres werden die Pflanzen abgerufen. Die zum Freilandwettbewerb bestimmten Pflanzen sollen vorgetriebene, ausgelesene Knollen im 2-Liter-Container sein, und einen gut entwickelten Austrieb zeigen. Die Pflanzen sollen abgehärtet und mit durchwurzelter Ballen angeliefert werden. Der Aussteller versichert mit der Anmeldung, dass die Mutterpflanzen des Ausstellungsgutes aus gesundem Ausgangsmaterial stammen.

Die Anmeldung zum Wettbewerb Dahlien muss bis zum 31.01.2026 erfolgen.

Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 30.04.2026.

Die Anlieferung der Pflanzen erfolgt nach Abruf durch das AB-Büro. Der Abruf kann partienweise erfolgen.

22.5 Kübel- und Balkonkastenbepflanzung

Die Aufstellung von Kübeln und Balkonkästen im Gartenschaugelände erfolgt nach Vorgabe der IGA gGmbH, bzw. der/s Ausstellungsbevollmächtigten.

Die Aufstellung der Balkonkästen und Pflanzkübel im Gartenschaugelände erfolgt kurz vor Eröffnung der Gartenschau, bei nicht frostharter Bepflanzung Mitte Mai 2027 spätestens jedoch nach den Eisheiligen.

Die Anmeldung zum Wettbewerb Kübel- und Balkonpflanzung muss bis zum 30.09.2026 erfolgen.

Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 31.12.2026.

Die Anlieferung der Pflanzen erfolgt nach Abruf durch das AB-Büro. Der Abruf kann partienweise erfolgen.

23 Eriken und Callunen

Dieser Wettbewerb findet während der letzten fünf bis sechs Wochen der Gartenschau im Freiland statt. Die Darstellung der Ausstellungsware kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Die Anmeldung zum Wettbewerb Eriken und Callunen muss bis zum 31.03.2026 erfolgen.

Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 31.07.2026.

Die Anlieferung der Pflanzen erfolgt nach Abruf durch das AB-Büro. Der Abruf kann partienweise erfolgen.

24 Stauden

Die Darstellung der Stauden kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Beteiligungen am Staudenwettbewerb im Freiland müssen mit dem gärtnerisch erforderlichen Zeitvorlauf angemeldet werden, bis spätestens zum 31.06.2025. Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 30.09.2025.

Die Stauden sollen in ihrer Qualität mindestens den "Gütebestimmungen für Stauden" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn, - FLL - in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sofern nicht etwas anderes vereinbart und schriftlich bestätigt wurde.

Die Pflanztermine, insbesondere für Pflanzungen innerhalb anderer Ausstellungsbereiche, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Verbleiben des Ausstellungsgutes nach der Ausstellung ist abhängig von der Planung und Nachnutzung des jeweiligen Ausstellungsbereiches. Für dauerhaft im Gelände verbleibende Pflanzen erfolgt ein wettbewerbliches Verfahren nach UVgO oder VgV / VOB/A oder EU-Vergaberecht. Bei allen temporären Beeten wird die Ware nach der Ausstellungszeit entweder abgeräumt und ggf. entsorgt oder an den Aussteller zurückgesendet. Die Entscheidung hierüber trifft der Aussteller. Dies ist bei der Anmeldung mitzuteilen (vgl. Ziffer 21.1).

Die Annahme der Pflanzen erfolgt durch die Bauleitung der IGA gGmbH und dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten bei Anlieferung. Pflanzung und Pflege erfolgen durch beauftragte Unternehmen. Die ordnungsgemäße und fachlich einwandfreie Ausführung durch den Vertragspartner entbindet diesen nicht vom Gefahrenrisiko für das Anwachsen der Pflanzen und der Gewährleistung im Rahmen der VOB/B.

Unsachgemäße Behandlung der Pflanzen nach Annahme und dadurch nachweislich bedingte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

25 Gehölze (inklusive Rhododendron, Schling- und Kletterpflanzen)

Die Darstellung der Gehölze kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Beteiligungen am Gehölzwettbewerb im Freiland müssen mit dem gärtnerisch erforderlichen Zeitvorlauf angemeldet werden, bis spätestens zum 31.06.2025. Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 30.09.2025.

Die Gehölze sollen in ihrer Qualität mindestens den "Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen – Gütebestimmungen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn, - FLL - in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sofern nicht etwas anderes vereinbart und schriftlich bestätigt wurde.

Die Pflanztermine, insbesondere für Pflanzungen innerhalb anderer Ausstellungsbereiche, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Verbleiben des Ausstellungsgutes nach der Ausstellung ist abhängig von der Planung und Nachnutzung des jeweiligen Ausstellungsbereiches. Für dauerhaft im Gelände verbleibende Pflanzen erfolgt ein wettbewerbliches Verfahren nach UVgO oder VgV / VOB/A oder EU-Vergaberecht. Bei allen temporären Beeten wird die Ware nach der Ausstellungszeit entweder abgeräumt und ggf. entsorgt oder an den Aussteller zurückgesendet. Die Entscheidung hierüber trifft der Aussteller. Dies ist bei der Anmeldung mitzuteilen (vgl. Ziffer 21.1).

Die Annahme der Pflanzen erfolgt durch die Bauleitung der IGA gGmbH und dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten bei Anlieferung. Pflanzung und Pflege erfolgen durch beauftragte Unternehmen. Die ordnungsgemäße und fachlich einwandfreie Ausführung durch den Vertragspartner entbindet diesen nicht vom Gefahrenrisiko für das Anwachsen der Pflanzen und der Gewährleistung im Rahmen der VOB/B.

Unsachgemäße Behandlung der Pflanzen nach Abnahme und dadurch nachweislich bedingte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

26 Rosen

Die Darstellung der Rosen kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Beteiligungen am Rosenwettbewerb im Freiland müssen mit dem gärtnerisch erforderlichen Zeitvorlauf angemeldet werden, bis spätestens zum 31.06.2025. Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 30.09.2025.

Die Rosen sollen in ihrer Qualität mindestens den „Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen – Gütebestimmungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung

Landschaftsbau e.V. Bonn, - FLL - in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sofern nicht etwas anderes vereinbart und schriftlich bestätigt wurde.

Die Pflanztermine, insbesondere für Pflanzungen innerhalb anderer Ausstellungsbereiche, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Verbleiben des Ausstellungsgutes nach der Ausstellung ist abhängig von der Planung und Nachnutzung des jeweiligen Ausstellungsbereiches. Für dauerhaft im Gelände verbleibende Pflanzen erfolgt ein wettbewerbliches Verfahren nach UVgO oder VgV / VOB/A oder EU-Landesrecht. Bei allen temporären Beeten wird die Ware nach der Ausstellungszeit entweder abgeräumt und ggf. entsorgt oder an den Aussteller zurückgesendet. Die Entscheidung hierüber trifft der Aussteller. Dies ist bei der Anmeldung mitzuteilen (vgl. Ziffer 21.1).

Die Annahme der Pflanzen erfolgt durch die Bauleitung der IGA gGmbH und dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten bei Anlieferung. Pflanzung und Pflege erfolgen durch beauftragte Unternehmen. Die ordnungsgemäße und fachlich einwandfreie Ausführung durch den Vertragspartner entbindet diesen nicht vom Gefahrenrisiko für das Anwachsen der Pflanzen und der Gewährleistung im Rahmen der VOB/B.

Unsachgemäße Behandlung der Pflanzen nach Annahme und dadurch nachweislich bedingte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

27 Grabgestaltung und Denkmal

Die IGA gGmbH veranlasst den Grundaufbau für den Beitrag Grabgestaltung und Denkmal. Für eine ausreichende Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser und Müll) sorgt die IGA gGmbH im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

Der Beitrag bietet den Rahmen zur Präsentation friedhofsgärtnerischer Produkte und Leistungen. Sie finden während der gesamten Laufzeit der IGA statt und präsentieren im ein- bis zweimaligen Wechsel saisonale Bepflanzungen. Der Zeitpunkt des Auf-, Ab- und Umbaus wird in gesonderten Richtlinien geregelt, die der Aussteller rechtzeitig mit der Zulassung zum Wettbewerb erhält.

Die Anmeldungen für den Grabgestaltungswettbewerb müssen bis zum 30.09.2026 vorliegen und werden durch das AB-Büro bis zum 31.12.2026 bestätigt.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, die Etikettenliste zur Beschriftung der Dauerbepflanzung spätestens bis zum 31.03.2027 vor dem ersten Bewertungsrundgang der Jury einzureichen.

Die Pflege des Ausstellungsbereiches „Grabgestaltung und Denkmal“ erfolgt, soweit möglich, über das `Pflegemodell durch junge Friedhofsgärtner´ des Bund deutscher Friedhofsgärtner (BdF) im ZVG.

Im Vorfeld des Friedhofsgärtnerischen Wettbewerbs führt die IGA gGmbH zusammen mit dem Bundesverband Deutscher Steinmetze (BIV) einen Wettbewerb zu Erlangung von Grabzeichen durch. Hier sollen hochwertige, handwerklich gestaltete Grabzeichen ausgewählt werden.

Die vorliegende Ausstellungsordnung wird im Rahmen des Ausstellungsbeitrages Grabgestaltung und Denkmal durch die `Richtlinien für Aussteller und Preisrichter des Bund deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V.` ergänzt. Die Richtlinien sind von den Ausstellern, Preisrichtern und dem AB-Büro unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen zu beachten, werden aber nicht Vertragsbestandteil der jeweiligen Gartenschau bzw. der DBG und den Wettbewerbsteilnehmern.

28 Bestimmungen für Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe

Die Landschaftsgärtnerischen Wettbewerbe verfolgen das Ziel, über Leistungsvergleiche die Leistungsfähigkeit des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus zu demonstrieren.

28.1 Landschaftsgärtnerische Einzelwettbewerbe

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten sollen insbesondere die unten beschriebenen Wettbewerbe durchgeführt werden. Sie werden im Einzelnen durch die Bewertungskommission für die Landschaftsgärtnerischen Wettbewerbe festgelegt.

a) Landschaftsgärtnerischer Bauwettbewerb

Dieser Wettbewerb umfasst das gesamte Gelände der IGA Metropole Ruhr 2027. Dazu können z.B. gehören: vorbereitende Arbeiten auf den Baustellen, Verpflanzungsarbeiten, Großbaumpflanzungen, Baumfäll- und Rodungsarbeiten, Erdarbeiten, Entwässerungs-, Drän-, Abdichtungsarbeiten, Bewässerungsarbeiten, Platz- und Wegebauarbeiten, Mauerarbeiten, Stufen- und Treppenarbeiten, Holzarbeiten, Spielplatzbauarbeiten, ingenieurbologische Sicherungsbauweisen, humuslose Begrünung, naturnaher Uferausbau, Gewässerbau, Gewässerrenaturierung, Bau von Wasserbecken, Einrichtung und Ausstattung, Oberbodenarbeiten, Pflanzarbeiten, Rasen-, Saatarbeiten, Fertigstellungs-, Baumpflege- und Baumsanierungsarbeiten, einschließlich aller dazugehörigen Lieferungen von Pflanzen, Stoffen und Bauteilen. Weitere Spezialarbeiten können z.B. sein: Dach-, Tiefgaragen-, Fassadenbegrünung, Lärmschutzanlagen, Kompostierung, Innenraumbegrünung, Renaturierungs- und Rekultivierungsarbeiten.

b) Landschaftsgärtnerischer Pflegewettbewerb

Die Durchführung erfolgt auf dem gesamten Gelände der IGA Metropole Ruhr 2027. Der Pflegewettbewerb beginnt am 1. April vor Eröffnung der IGA Metropole Ruhr 2027 und umfasst die Durchführungszeit der Gartenschau.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Wettbewerbsdurchführung ist ein wettbewerbsfähiger Zustand aller einbezogenen Flächen vor Wettbewerbsbeginn.

Die Ausgangssituation wird von der Bewertungskommission bei Wettbewerbsbeginn festgestellt. Für Wettbewerbspflanzen bzw. -pflanzungen innerhalb der Pflegeflächen können spezielle Pflanz- und Pflegerichtlinien Vertragsbestandteil werden (sie regeln z.B. Pflanztermine, Bewässerung, Anzahl der Pflegegänge, Lockerungstiefe bei Pflegegängen, zu verwendende Düngemittel mit Ausbringungsmenge und -häufigkeit, Schädlingsbekämpfung hinsichtlich zu verwendender Mittel, Dosierung und Anwendungsform).

In Ausnahmefällen können Bereiche innerhalb einer Pflegefläche vom Wettbewerb ausgesondert werden.

Aus technisch-organisatorischen Gründen sind die folgenden Arbeiten meist nicht in den Leistungen des Pflegewettbewerbes enthalten, sie können jedoch auch mit ausgeschrieben werden:

Die laufende Reinigung von Papierabfällen und dergleichen, Notdienstarbeiten, wie z. B. Winterdienst, Sturmschadenbeseitigung und dergleichen, Säuberung von Wasserflächen, Wässern und Pflege der wassergebundenen Wege- und Platzflächen, Beseitigung von Schäden, die durch Dritte verursacht wurden.

c) Bausituationen (Themengärten / Mustergärten)

Der Wettbewerb umfasst Bau, Ausführung und Pflege der dargestellten Bausituationen bis zum Ende der IGA 2027.

d) Weitere Wettbewerbe können z. B. sein:

- Umgestaltung / Renovierung vorhandener Anlagen
- Großbaumpflanzung / Großbaumverpflanzung
- weitere Spezialarbeiten, die in entsprechendem Umfang ausgeführt werden

28.2 Grundsätze zu Landschaftsgärtnerischen Wettbewerben

- a) Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe sind Leistungswettbewerbe des Berufsstandes, die eine der wirtschaftlichen und technischen Praxis entsprechende Ausführung der landschaftsgärtnerischen Leistungen zum Inhalt haben.
- b) Die Ausführung der landschaftsgärtnerischen Leistungen bei Bau und Pflege soll den hohen Ansprüchen einer Bundesgartenschau / Internationalen Gartenausstellung entsprechen. Dies ist gleichermaßen zu gewährleisten durch die Termingestaltung, Planungsvorbereitung, Loseinteilung sowie Art und Umfang des Leistungsverzeichnisses seitens des Auftraggebers und durch besonders sorgfältige Ausführung der Wettbewerbsleistung seitens des Wettbewerbsteilnehmers. Dies gilt vor allem für die Erd- und Bodenarbeiten, die für die künftige Vegetation und / oder Nutzung von entscheidender Bedeutung sind. Sie müssen deshalb mit besonderer Sorgfalt geplant und ausgeführt werden, z.B. hinsichtlich der Vermeidung von Verdichtungen, erforderlicher Boden- bzw. Tiefenlockerungen, Berücksichtigung der Bearbeitungsgrenzen bindiger Böden bei Feuchtigkeit, Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodenpflege. Mindestanforderung für alle Leistungen ist die Ausführung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, wie sie in den einschlägigen Normen formuliert sind, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes vorgeschrieben wird.
- c) Bei der Vergabe von investiven, dauerhaften Bauleistungen sowie der Pflege dieser Anlagen ist ein wettbewerbliches Verfahren nach UVgO oder VgV / VOB/A oder EU-Landesrecht anzuwenden. Temporäre Anlagen können anderen Bestimmungen unterliegen.
- d) Grundlage für die Ausführung und Aufwandsentschädigung der landschaftsgärtnerischen Arbeiten ist der zwischen dem Auftraggeber und der ausführenden Firma abgeschlossene Vertrag. Diese Ausstellungsordnung gilt als besondere Vertragsbedingung (§ 1 Nr. 2 b VOB/B) und ist den Leistungsverzeichnissen entsprechend beizulegen.
- e) Die Größe der Einzellose soll die wirtschaftliche Leistungserbringung sichern, welche der Kapazität, der sich bewerbenden Wettbewerbsteilnehmer entsprechen und möglichst vielen geeigneten Wettbewerbsinteressenten die Teilnahme am Wettbewerb ermöglichen. In verschiedenen Losen eines Wettbewerbes sollen vergleichbare Leistungen enthalten sein.
- f) Bewertet und ausgezeichnet werden in der Regel nur solche Leistungen, die in mehreren Losen eines Wettbewerbes enthalten sind. Über Ausnahmen entscheidet die Bewertungskommission.
- g) Bei Bauwettbewerben führt der Auftraggeber oder ein von ihm Bevollmächtigter die Kontrolle der Pflanzen, Baustoffe und sonstigen Bauteile vor dem Einbau umgehend nach Anlieferung durch.
- h) Der Auftraggeber sorgt auch - in enger Zusammenarbeit mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten - für die Beseitigung der von der Bewertungskommission festgestellten Mängel.

28.3 Zulassung zum Wettbewerb

- a) Wettbewerbsteilnehmer müssen als Betrieb des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues Mitglied eines Landesverbandes des Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL) sein.
- b) Arbeitsgemeinschaften gelten als Einzelteilnehmer. Ihre Mitglieder müssen den Anforderungen nach a) genügen.

- c) Die Einbeziehung von betriebsfremden Personen oder anderen Unternehmen in die Wettbewerbsleistung (z. B. Nachunternehmer) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers, bzw. der/s Ausstellungsbevollmächtigten.
- d) Der Auftragnehmer kann aus schwerwiegenden Gründen durch die Bewertungskommission vom Landschaftsgärtnerischen Wettbewerb ausgeschlossen werden.

28.4 Vergabe, Aufwandsentschädigung

- a) Öffentliche Bekanntmachungen von europaweiten Vergabeverfahren werden im Supplement zum Amtsblatt der EU (Tenders Electronic Daily) veröffentlicht, Bekanntmachungen von nationalen Vergabeverfahren sind im Vergabesatellit der Metropole Ruhr und auf der Internetseite der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH zu finden.
- b) Ein Bieter bzw. Wettbewerbsteilnehmer soll in der Regel den Zuschlag auf nur ein Los erhalten. Er darf den Zuschlag auf mehrere Lose dann erhalten, wenn die Durchführung des Wettbewerbes mit möglichst vielen Teilnehmern gesichert ist oder betriebliche Umstände dies erfordern.

Die Aufwandsentschädigung erfolgt nach dem Vertrag.

Für den Bau von Bausituationen (Themengärten / Mustergärten) wird im Rahmen der Vertragsverhandlungen die Aufwandsentschädigung mit den jeweiligen Vertragspartnern verhandelt, welche Planung, Pflege und Rückbau des Beitrages beinhalten.

28.5 Bewertete Leistungen – Prämierung

Für alle Landschaftsgärtnerischen Wettbewerbe gilt grundsätzlich:

Bewertungsgrundlage ist der Vertrag. Vertragsänderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Soweit Änderungen die Ausführung betreffen, ist die IGA gGmbH von dem jeweiligen Absender mit Durchschrift zu informieren. Mindestanforderung ist die vertragsgemäße und einwandfreie Leistungserfüllung. Bewertet wird ausschließlich die Ausführung der vereinbarten Leistungen, z. B. Übereinstimmung von Plan und ausgeführter Leistung entsprechend dem Vertrag (z. B. verwendete Materialien, Beachtung der Regeln der Technik). Sind die Wettbewerbsteilnehmer verpflichtet, genau definierte Pflanzen oder Materialien aus bauseitiger Lieferung oder aus fremder, getrennter Wettbewerbsleistung eines anderen Ausstellers einzubauen, so sind nur die damit verbundenen Leistungen und deren Folgen bei der Bewertung der Landschaftsgärtnerischen Wettbewerbsleistung zu berücksichtigen. Die Wettbewerbsteilnehmer sollen die zur einwandfreien Beurteilung erforderlichen Arbeiten (z. B. Platten aufnehmen zur Kontrolle der Tragschicht) auf Verlangen der Bewertungskommission ohne die Berechnung von zusätzlichen Kosten durchführen.

Die Bewertungskommission kann in die Vertragsunterlagen und den Schriftwechsel Einblick nehmen, soweit dies für die Bewertung erforderlich ist. Der Wettbewerbsteilnehmer soll Pläne, das Leistungsverzeichnis und gegebenenfalls andere Unterlagen, welche die Ausführung betreffen und zur Bewertung der Leistung erforderlich sind, auf der Baustelle bereithalten und der Bewertungskommission Einblick gewähren. Darüber hinaus wird das Erscheinungsbild der Firma bei Ausführung und das kaufmännische Gebaren gewertet.

28.6 Beschilderung

Die Beschilderung der Wettbewerbsbereiche während der Bauzeit und vor Eröffnung der IGA 2027 obliegt dem jeweiligen Wettbewerbsteilnehmer in Abstimmung mit dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten.

Für den Veranstaltungszeitraum sorgt die IGA gGmbH für eine rechtzeitige und fachgerechte Beschilderung und Etikettierung der Wettbewerbsleistung.

28.7 Aufsichtsratsausschuss für Gärtnerische Ausstellungen

Die IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH beruft vor Erarbeitung der Verdingungsunterlagen den Aufsichtsratsausschuss für Gärtnerische Ausstellungen. Ihm obliegen die fachliche Prüfung und ggf. Empfehlungen zu:

- Festlegung der Grundsätze für die Ausstellungsbedingungen
- dem Verfahren zur Vergabe (vgl. 28.4)
- der Festlegung der Losgrößen und -zusammensetzung
- Vertragsbedingungen und Leistungsverzeichnissen
- der Auswahl von Fachfirmen für die ggf. mehrfache Beteiligung an den Ausschreibungen
- der Zulassung von Nachunternehmern
- Schlichtung bei Auseinandersetzungen zwischen Wettbewerbsteilnehmern und Auftraggeber
- den Rahmenbedingungen für den Bausituationenwettbewerb

28.8 Spezifische Bewertungsrichtlinien

Der Bewertungskommission obliegt die Bewertung der erbrachten Leistungen sowie die fachliche Prüfung und Entscheidung:

- welche verschiedenen Leistungsbereiche (Lose, Abschnitte) bei entsprechendem Leistungsumfang auch Teilleistungen, gewertet und ausgezeichnet werden.
- für die Leistungsbereiche und Teilleistungen, welche in den einzelnen Wettbewerben gesondert bewertet werden. Herausragende Leistungen können auch dann bewertet werden, wenn sie nur in einem oder in wenigen Bereichen enthalten sind.
- bei Bewertungsrundgängen die Feststellung von Mängeln bei der Durchführung der Wettbewerbsleistungen und Empfehlung über ihre Behebung.
- die Festlegung des Terminplanes für die Bewertungen.
- die Überprüfung aller Vertragsunterlagen und des Schriftwechsels zwischen Wettbewerbsteilnehmer und Auftraggeber, soweit dies für die Bewertung erforderlich ist. Die Unterlagen sind von der/m Ausstellungsbevollmächtigten zu besorgen, soweit sie nicht gemäß Abschnitt 28.5 dieser Ausstellungsordnung vom Wettbewerbsteilnehmer bereitzuhalten sein sollten.
- bei allen evtl. die Wettbewerbsleistung beeinflussenden Maßnahmen, wie z.B. Leistungsabnahme vor Ende der Fertigstellungspflege etc.
- Feststellung der Ausgangssituation beim Pflegewettbewerb.

Die vorliegende Ausstellungsordnung wird im Rahmen der Landschaftsgärtnerischen Wettbewerbe durch die `Wettbewerbs-Richtlinien des Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. für Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe bei Bundesgartenschauen und Internationalen Gartenausstellungen´ ergänzt. Die Richtlinien sind von den Ausstellern, Preisrichtern und dem AB-Büro unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen zu beachten, werden aber nicht Vertragsbestandteil der jeweiligen Gartenschau bzw. der DBG und den Wettbewerbsteilnehmern.

28.9 Sonderbestimmungen für den Wettbewerb Bausituationen (Themengärten / Mustergärten)

- Dieser Wettbewerb umfasst Mustergärten / Gartensituationen / Freianlagensituationen, um den Besuchern vielfältige und übertragbare Anregungen zu geben.

- Es werden unterschiedliche Beiträge geplant, welche anschließend von Wettbewerbsteilnehmern des Landschaftsbaues hergestellt und, bei entsprechender Vertragsgestaltung, auch rückgebaut werden. Dabei soll die Pflege durch die bauausführende Firma erfolgen.
- Die Bildung von Ausstellergemeinschaften ist erwünscht. Die Mitglieder einer Ausstellergemeinschaft haften für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner (§ 427 BGB). Einzelne Bewerber können sich bei der/m Ausstellungsbevollmächtigten melden. Dieser bemüht sich, die Vermittlung von Partnern für eine Ausstellergemeinschaft zu unterstützen. Um möglichst vielen Bewerbern die Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen, werden die einzelnen Bausituationen (Themengärten / Mustergärten) so vergeben, dass ein Bewerber bzw. eine Ausstellergemeinschaft möglichst nur einen Auftrag erhält.
- Die Aufwandsentschädigung erfolgt nach dem Vertrag. Dieser kann auch eine Pauschalierung beinhalten.

29 Ergänzende Bestimmungen für Freilandwettbewerbe

Soweit für einzelne Pflanzenarten, andere Ausstellungsgüter bzw. Ausstellungsleistungen sowie Sonderveranstaltungen noch ergänzende Bestimmungen erlassen werden, sind die Richtlinien von den Ausstellern, Preisrichtern und dem AB-Büro unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen zu beachten, werden aber nicht Vertragsbestandteil der jeweiligen Gartenschau bzw. der DBG und den Wettbewerbsteilnehmern. Sie sind vor Abgabe einer Anmeldung im Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten anzufordern.

ALLGEMEINE PRÄMIERUNGSREGELN

30 Prämierung – bewertete Leistungen

Durch ein Preisgericht findet eine Bewertung des Ausstellungsgutes bzw. der Ausstellungsleistung auf der Grundlage der Wettbewerbsrichtlinien bzw. der Aufgabenstellungen statt. Neben der Beurteilung der Ausstellungsleistung können beste Einzel- und Gesamtleistungen und hervorragende Kultur-, Gestaltungs- und Ausführungsleistungen gesondert gewertet werden. Dies gilt auch bei der Darstellung von Sortimenten, bei besonderem Informationswert und bei hervorragender Verbraucheraufklärung bzw. selbstgewählten Aufgaben durch Aussteller der Zulassungsgruppen 1.3 und 1.4 a) - g).

Nach Überprüfung der Bewertungsprotokolle auf formelle Richtigkeit ist die Entscheidung des Preisgerichtes endgültig und unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Aussteller, die sich am ideellen berufsständischen Wettbewerb beteiligen, erklären sich mit der Veröffentlichung einer Preisträgerliste und eines Preisspiegels einverstanden. Eine Bewertungsbestätigung über die Wettbewerbsteilnahme wird dem Aussteller persönlich zugesandt.

Bewertet wird:

- im Zierpflanzenbau sowie bei Gehölzen und Stauden die Kulturleistung des Ausstellers
- im Obst- und Gemüsebau die Erzeugerleistung
- bei floristischen Leistungen, bei Pflanzenverwendungsbeispielen und bei friedhofsgärtnerischen Leistungen die ausgeführte Leistung in Verbindung mit dem verwendeten Material.
- bei landschaftsgärtnerischen Leistungen die Leistungserfüllung laut Vertrag.

31 Neuheiten

a) Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulassung von Neuheiten bestehen bzw. beachtet werden:

Es ist zwingend ein Nachweis zur Neuheit einzureichen. Dazu kann das Formular 11 'Anmeldung von Neuheiten' verwendet oder ein anderweitiges Dokument vorgelegt werden.

Es können eigene oder fremde Neuzüchtungen ausgestellt und bewertet werden. Der Neuheiten-Aussteller muss Züchter im rechtlichen Sinne sein oder schriftlich bevollmächtigt für den Züchter ausstellen.

Neuheiten werden als eigenständige Wettbewerbsaufgabe der entsprechenden Produktgruppe, aber nicht im Rahmen der Standardaufgaben bewertet. Die Preisrichterpunkte aus der Bewertung der Neuheiten zählen zur Erlangung der Großen Goldmedaille somit als eigenständige Wettbewerbsaufgabe im entsprechenden Produktwettbewerb.

Die Neuheit darf nicht vorher als Kulturleistung in einer Wettbewerbsaufgabe stehen und darf sich frühestens seit Abschluss der vergangenen Bundesgartenschau bzw. Internationalen Gartenausstellung im Handel befinden. Eine Neuheit kann während einer Gartenschau nur einmal und nur von einem Aussteller ausgestellt werden. Wird die gleiche Neuheit mehrfach gemeldet, so wird nur die Meldung des Züchters oder die erste Meldung des Ausstellers, der das Einverständnis des Züchters nachweisen kann, berücksichtigt. Es gilt das Datum des Posteingangs.

Eine Neuheitszulassung darf während der laufenden Wettbewerbe nur dann zurückgezogen und auf der nächsten Bundesgartenschau / Internationalen Gartenausstellung nochmals als Neuheit zugelassen werden, wenn außergewöhnliche Umstände, die der Züchter oder Aussteller nicht zu vertreten hat (beispielsweise durch Hochwasser, Sturm, Hagel oder organisatorische Fehler im Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten), eingetreten sind.

Die Aussteller können im Einvernehmen mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten Neuheiten, die von o. g. Umständen betroffen sind, auch „außerhalb des Wettbewerbes“ ausstellen.

b) Bewertung

Die Bewertung der Neuheit / züchterische Leistung erfolgt durch Augenschein und Nachweis. Sie berücksichtigt sowohl den Zustand der Neuheit zum Zeitpunkt der Bewertung als auch die dazu vorgelegte Erklärung. Diese muss bei der/m Ausstellungsbevollmächtigten für die Bewertungskommission eingereicht werden, um den Werdegang der Neuheit, die Sortenbezeichnung, das Ausgangsmaterial, den Züchter, die züchterische Qualität und die Bedeutung der Züchtung (Marktwert und Verwendungsmöglichkeit) darzulegen.

Die Bescheinigungen über die eventuelle Beantragung zum Sortenschutz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsland, vorangegangene Prüfungen und Prämierungen der Neuheit (z.B. Arbeitskreis Sommerblumen, Dahlienprüfungsgärten, Bundessortenamt o.a.) sind der Erklärung beizufügen. Jede zugelassene Neuheit wird einzeln bewertet.

Die Auszeichnung einer Züchtung stellt keinen Wahrheitsbeweis für die Neuheit und Eigenständigkeit der bewerteten Sorte dar und schließt urheberrechtliche Konsequenzen für die IGA gGmbH bzw. die DBG und deren Gesellschafter aus. Die Prämierung kann sich nur auf den Schnittwert und / oder die Kulturleistung der Neuheiten beziehen und ist nicht identisch mit einer Neuheitenprüfung im Sinne einer Sichtung oder Prädikatisierung.

Der Züchter gilt als Aussteller.

Die Auszeichnung für eine prämierte Neuheit sowie die damit verbundenen Punkte für die Errechnung der Großen Goldmedaille und des Ehrenpreises des BMEL werden grundsätzlich an den Züchter vergeben.

Die Aufgaben für Neuheiten gelten für Produzenten und Pflanzenliebhaber gleichermaßen.

c) Taufen

Taufen von Neuheiten während der Bundesgartenschau / Internationalen Gartenausstellung werden begrüßt und sind mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

32 Neueinführung

Neben den Neuzüchtungen gibt es auch Pflanzenarten und -sorten, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung in Deutschland frühestens seit der vergangenen Bundesgartenschau / Internationalen Gartenausstellung gehandelt werden, die sich im Ursprungsland jedoch schon länger auf dem Markt befinden. In einem solchen Fall handelt es sich nicht um eine Neuzüchtung im Sinne dieser Ausstellungsordnung, sondern um eine Neueinführung.

Jeder Aussteller kann Neueinführungen ausstellen. Die Anmeldung der Neueinführungen erfolgt wie eine reguläre Aufgabenmeldung aus dem entsprechenden Produktbereich unter Hinzufügung des Wortes „Neueinführung“. Eine Neueinführung kann während einer Gartenschau nur einmal und nur

von einem Aussteller ausgestellt werden. Wird die gleiche Neuheit mehrfach gemeldet, so wird nur die erste Meldung des Züchters oder die erste Meldung des Ausstellers, der das Einverständnis des Züchters nachweisen kann, berücksichtigt. Es gilt das Datum des Posteingangs.

Neueinführungen werden innerhalb der Wettbewerbsaufgaben der entsprechenden Produktgruppe bewertet. Die Medaillenpunkte aus der Bewertung der Neueinführung zählen zur Erlangung der Großen Goldmedaille im jeweiligen Produktwettbewerb mit.

33 Mindestqualitätsanforderungen für die Ausstellungsbewertung

Als Mindestqualitätsanforderungen gelten:

- im Obst- und Gemüsebau die Erfüllung der EU-Vermarktungsnormen (Klasse I) bzw. bei Obst- und Gemüsearten ohne EU-Vermarktungsnormen die Klasse I der gültigen Verordnung,
- bei Gehölzen und Stauden die Qualität entsprechend den Gütebestimmungen in der jeweils gültigen Fassung gemäß Ziffer 24 und 25 dieser Ausstellungsordnung,
- bei Schnittblumen die Ausstellungsqualität bzw. soweit bei Ausstellungsbeginn bereits in Kraft getreten, die jeweils entsprechende EU-Verordnung zur Festsetzung von Qualitätsnormen,
- bei der Blumenhallengestaltung der Aufbau der Erzeugnisse und dessen Einfügung in das Gesamtkonzept unter Berücksichtigung vorgegebener Gestaltungsrichtlinien durch Einzelaussteller / Aufbaugemeinschaften bzw. dem leitenden Gestalter,
- bei floristischen Arbeiten und Pflanzenverwendungsbeispielen die handelsübliche ausgeführte Leistung.
- Grüne und blühende Zierpflanzen müssen in Form, Farbausprägung und Größe die übliche Marktqualität deutlich überschreiten,
- beim Wettbewerb „Grabgestaltung und Denkmal“ die handelsübliche Leistungserfüllung gemäß den Richtlinien für die gärtnerischen Grabgestaltung des Bund deutscher Friedhofsgärtner e.V. (BdF) mit gärtnerischen Erzeugnissen normaler Marktqualität. Die Bepflanzung erfolgt fachgerecht und verwendungsorientiert. Sie soll bei allen Bepflanzungen einen eingewachsenen Eindruck hinterlassen.
- bei Landschaftsgärtnerischen Wettbewerben die vertragsgerechte Leistungserfüllung. Einzelheiten sind in den Wettbewerbsrichtlinien des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. für Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe bei Bundesgartenschauen und Internationalen Gartenbauausstellungen geregelt
- bei allen Ausstellungen, die aufgrund ihres dauerhaften Verbleibs über den Zeitraum der IGA 2027 hinweg ausgeschrieben werden müssen, die vertragsgerechte Leistungserfüllung.

34 Bewertungsverfahren

34.1 Allgemeine Grundsätze

Zur Bewertung zugelassen werden alle schriftlich angemeldeten und nach Ziffer 2 dieser Ausstellungsordnung zugelassenen Wettbewerbsaufgaben, die entweder im Aufgabenkatalog enthalten sind oder als Sonderaufgabe mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten vereinbart und auf dem Anmeldeformular bestätigt wurden.

Grundlage der Bewertung ist die Erfüllung der gewählten Aufgabe nach Anmeldung und Bestätigung durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n. Als Mindestanforderung gelten die jeweiligen Anzahlen an Aufgaben und Stückzahl je Aufgabe, wie sie im Aufgabenkatalog genannt werden.

Eine Überschreitung der Stückzahl je Sorte ist zulässig, jedoch ohne Belang für die Beurteilung. **Es ist Aufgabe des Ausstellers, die zur Bewertung gemeldeten Ausstellungsgegenstände bzw. Leistungen dem Preisgericht zweifelsfrei kenntlich zu machen.** Aussteller, die keinen Wert auf Beurteilung legen, kennzeichnen ihre Anmeldung durch den Vermerk "a.W." (außer Wettbewerb).

Die unter Ziffer 1.4 a) - g) genannten Ausstellergruppen sind nicht zur Bewertung in den Aufgaben zugelassen die für die berufsständischen Freilandwettbewerbe und Blumenhallenschauen verfasst wurden. Sie stellen sich, in Absprache mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten, selbst Inhaltlichen Aufgaben (Aufgabenkategorie W). Diese müssen sich deutlich von den regulären Aufgaben der berufsständischen Wettbewerbe unterscheiden. Die Aufgaben sollen durch Pflanzen und entsprechende Erläuterungen dargestellt werden. Es gibt keine generelle Vorschrift für Zahl, Größe und Qualität der Pflanzen.

34.2 Bewertungsmerkmale

Das Ausstellungsgut wird unter Berücksichtigung aller seiner Merkmale so bewertet, wie es sich im Augenblick der Beurteilung darbietet, z.B. bei knospigen Schnittblumen wird nicht die vermutliche Größe bei voller Entfaltung berücksichtigt, sondern der gegenwärtige Zustand.

Pflanzenindividuen bzw. Ausstellungsobjekte oder Ausstellungsleistungen können auf der IGA 2027 nur einmal bewertet werden, auch wenn sie mehrfach auf einer Ausstellung gezeigt werden (z.B. Grünpflanzen in verschiedenen Blumenhallenschauen).

Mit der Anmeldung wird bestätigt, dass die zum Wettbewerb angemeldeten Pflanzen bzw. Leistungen noch nicht bei der IGA 2027 bewertet wurden.

34.3 Anzahl der Bewertungen

Im Regelfall findet in den Blumenhallenschauen nur eine Bewertung des Ausstellungsgutes statt. Bei langfristig ausgestellten Pflanzen (z.B. Baumschulgewächsen, Stauden, Gruppenpflanzen, Sommerblumen usw.), Grabgestaltung und Denkmal sowie den Landschaftsgärtnerischen Wettbewerben wird die Bewertung so oft vorgenommen, wie es nach dem Charakter des Ausstellungsgutes bzw. der Aufgabenstellung und dessen Qualitätsmerkmalen erforderlich ist.

Die Qualität der Erzeugnisse bzw. verwendeten Materialien wird bereits bei der Anlieferung bzw. kurz nach der Pflanzung festgestellt und ist Bestandteil der Bewertung. Bei landschaftsgärtnerischen Arbeiten wird - falls erforderlich - zum Zwecke einer gerechten Beurteilung der Leistung die Ausgangssituation festgestellt. Das Gesamtergebnis eines Wettbewerbes wird in der Regel als Median aus den Einzelergebnissen gebildet. Dabei können Teilergebnisse verschieden gewertet werden.

34.4 Bewertungsmodus

Die Bewertungen werden in allen Fällen in Zahlenwerten ausgedrückt.

0 - 10 Preisrichterpunkte für alle Wettbewerbe, wobei 10 die höchste und 0 die niedrigste Leistung angibt.

Die Zahlenwerte bedeuten im Einzelnen:

5,0 - 6,9	Preisrichterpunkte	=	normale / handelsübliche Marktqualität / Mindestausstellungsqualität / Mindestvertragsleistung = ohne Prämierung
7,0 - 7,9	Preisrichterpunkte	=	Punkterang Bronze
8,0 - 8,9	Preisrichterpunkte	=	Punkterang Silber
9,0 - 10,0	Preisrichterpunkte	=	Punkterang Gold

Die Berechnung erfolgt mittels eines **Median**. Der Median ist der mittlere Wert in einer Folge von nach aufsteigender Größe sortierten Werten. Ober- bzw. unterhalb des Median liegt jeweils die Hälfte der Werte. Für jeden Aussteller eines Wettbewerbs (Wettbewerbskennnummer 1-52) wird innerhalb jeder angemeldeten Wettbewerbskategorie (Wettbewerbskategorie A-W) der Median ermittelt. Dieser Wert entspricht den Endpunkten des Ausstellers innerhalb einer Wettbewerbskategorie (Wettbewerbskategorie A-W). Pro Aussteller werden dabei im jeweiligen Wettbewerb (Wettbewerbskennnummer 1-52) alle angemeldeten Pflanzen/Leistungen einzeln als Aufgabe erfasst. Die Mindestzahl an Aufgaben und Mindeststückzahl je Aufgabe sind im Aufgabenkatalog definiert.

35 Auszeichnungen

Die Prämierung wird durch Auszeichnungen dokumentiert. Folgende Auszeichnungen stehen zur Verfügung:

- **Ehrenpreis des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Urkunden und Medaillen in einer oder mehreren Stufen**

Höchste Auszeichnung für die beste Gesamtleistung in einem Wettbewerbsbereich (z.B. Obst- und Gemüsebau oder andere Klassen) bezogen auf die gesamte Ausstellungszeit. Die Mindestzahl an Aufgaben und Mindeststückzahl je Aufgabe sind im Aufgabenkatalog definiert. Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Punktzahl von 8,00 erreicht worden ist. Die Ehrenpreise werden zum Ende der Bundesgartenschau verliehen, soweit nichts anderes geregelt ist.

Rechtsgrundlage ist der Erlass betreffend Verleihung von Ehrenpreisen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hervorragende Leistungen vom 5. November 2015 (BANz AT 19.11.2015 B2). Unternehmen, bei denen rechtskräftig ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, die mit der Betriebsführung im Zusammenhang stehen, festgestellt wurde, können nicht ausgezeichnet werden. Die Verleihung des Ehrenpreises kann widerrufen werden, wenn der Preisträger sich als des verliehenen Preises unwürdig erweisen sollte.

- **Große Goldmedaille der DBG**

Höchste Auszeichnung für die beste Gesamtleistung in einer Wettbewerbskategorie (z.B. Schnittblumen oder Stauden) bezogen auf einen (Einzel-)Wettbewerb (z.B. Blumenhallenschau Nr. 2). Die Mindestzahl an Aufgaben und Mindeststückzahl je Aufgabe sind im Aufgabenkatalog definiert. Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Punktzahl von 8,00 erreicht worden ist.

Dies gilt bei Blumenhallenschauen für jede Schau getrennt.

- **Gold-, Silber- und Bronzemedaille der DBG**

Ab der Preisrichterendpunktzahl 7,00 erfüllt die Leistung in einer Wettbewerbskategorie innerhalb eines Wettbewerbs einen Medaillenrang. Diese Medaillen (Gold, Silber, Bronze) sind die Grundlage des Bewertungssystems und dienen zur Auszeichnung von Gesamtleistungen gemäß Aufgabenstellung und vereinbarter Sonderaufgaben.

- **Ehrenpreise**

Außer den vorgenannten Auszeichnungen können folgende Ehrenpreise vergeben werden:

Ehrenpreise der Bundesländer

Ehrenpreise der ausrichtenden Stadt

Ehrenpreise der Gesellschafter der DBG

Ehrenpreise von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbänden, Organisationen und privaten Stiftern des In- und Auslandes.

Ehrenpreise sind für Leistungen zu verleihen, für deren Auszeichnung sie der Stifter verbindlich gestiftet hat. Die Widmungen erfassen Leistungen außerhalb der offiziellen Aufgabenstellung. Deshalb sind Ehrenpreise nicht in das Grundbewertungssystem einbezogen und werden zwar gleichzeitig, aber ohne Zusammenhang zum Bewertungssystem nach Ziffer 34.4 verliehen.

35.1 Bedingungen für die Vergabe der Großen Goldmedaille der DBG und der Ehrenpreise des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Die **Großen Goldmedaillen der DBG** werden wie folgt ermittelt:

Den ersten Rang erringt derjenige Aussteller **je Wettbewerb** (Wettbewerbskennnummer 1-52) **und innerhalb einer Wettbewerbskategorie** (Wettbewerbskategorie A-W), der hier die **höchste Preisrichterendpunktzahl** errungen hat. Je Aussteller werden alle angemeldeten Pflanzen / Leistungen einzeln als Aufgabe erfasst. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Berechnung des **Medians** ermittelt. Dies ist der Wert 'in der Mitte' (der zentrale Wert in der geordneten Urliste) aller bewerteten Aufgaben. Bei Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller entscheidet zusätzlich die höchste Anzahl an absolvierten Aufgaben. Ergibt sich dabei ein erneuter Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller, entscheidet die Anzahl des errungenen Punkterangs Gold. Ergibt sich dabei ein erneuter Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller, entscheidet die Anzahl des zusätzlich errungenen Punktrangs Silber. Ergibt sich dabei ein erneuter Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller, entscheidet die Anzahl des zusätzlich errungenen Punkterangs Bronze. Zusätzlich müssen die unten aufgeführten Punkuntergrenzen und die erforderliche Mindestanzahl an Aufgaben je Wettbewerb und Wettbewerbskategorie und Stückzahlen je Aufgabe erreicht werden.

Die **Ehrenpreise des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)** werden wie folgt ermittelt:

Die rechnerische Ermittlung erfolgt analog zur Ermittlung der Großen Goldmedaille, jedoch über die gesamte Laufzeit der Gartenschau hinweg. Den ersten Rang erringt derjenige Aussteller **innerhalb eines Wettbewerbsbereich** (Wettbewerbskategorie A-W), der hier die höchste Punktzahl errungen hat. Bei Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller entscheidet zusätzlich die höchste Anzahl an absolvierten Aufgaben. Ergibt sich dabei ein erneuter Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller entscheidet zusätzlich die Anzahl des errungenen Punkterangs Gold. Ergibt sich dabei ein erneuter Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller entscheidet zusätzlich die Anzahl des errungenen Punkterangs Silber. Ergibt sich dabei ein erneuter Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller, entscheidet die Anzahl des zusätzlich errungenen Punkterangs Bronze. Zusätzlich müssen die unten aufgeführten Punkuntergrenzen und die erforderliche Mindestanzahl an Aufgaben je Wettbewerbskategorie und Stückzahlen je Aufgabe erreicht werden.

Folgende Vorgaben sind für den Erhalt einer Großen Goldmedaille oder eines Ehrenpreises des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft einzuhalten:

Wettbewerbs-kategorie	Titel der Wettbewerbs-kategorie	Mindest-vorgabe Anzahl an Aufgaben	Mindest-vorgabe Stückzahl je Aufgabe	Mindest-vorgabe Punktzahl für GG	Mindest-vorgabe Punktzahl für Ehrenpreis des BMEL
A	Schnittblumen	4	50	8,00	8,00
B	Blühende Topfpflanzen	4	20	8,00	8,00
C	Grün- und Blattpflanzen	4	10	8,00	8,00
D	Hydrokultur	1	1	8,00	8,00
E	Bromelien	4	10	8,00	8,00
F	Orchideen	4	10	8,00	8,00
G	Kakteen	4	10	8,00	8,00
G	Sukkulenten	4	10	8,00	8,00
H	Bonsai	1	1	8,00	8,00
I	Beet- und Balkonpflanzen	4	20	8,00	8,00
I	Kübelpflanzen	4	1	8,00	8,00
I	Balkonkasten-bepflanzung	4	1	8,00	8,00
I	Ampelpflanzen	4	1	8,00	8,00
J	Aquarienpflanzen	4	5	8,00	8,00
J	Karnivoren	4	5	8,00	8,00
K	Gemüse I Kräuter	4	20	8,00	8,00
K	Gemüsepflanzen	4	10	8,00	8,00
K	Kräuterpflanzen	4	5	8,00	8,00
L	Obst	4	20	8,00	8,00
L	Obstgehölze	4	5	8,00	8,00
M	Stauden, Gräser	4	20	8,00	8,00
N	Gehölze	4	5	8,00	8,00
N	Gehölze Rosen	4	5	8,00	8,00
N	Gehölze Rhododendron	4	5	8,00	8,00
O	Frühjahrsblumen	4	20	8,00	8,00
O	Sommerblumen	4	20	8,00	8,00
O	Kübelpflanzen	4	1	8,00	8,00

O	Balkonkasten- bepflanzung	4	5	8,00	8,00
O	Ampelpflanzen	4	5	8,00	8,00
P	Frühjahrsblühende Blumenzwiebeln	4	50	8,00	8,00
P	Sommerblühende Blumenzwiebeln	4	50	8,00	8,00
P	Dahlien	4	10	8,00	8,00
R	Friedhofsgärtnerischer Wettbewerb	1	1	8,00	8,00
R	Einstelliges Wahlgrab	1	1	8,00	8,00
R	Zweistelliges Wahlgrab	1	1	8,00	8,00
R	Urnenwahlgrab	1	1	8,00	8,00
R	Wahlgrab fließende Form	1	1	8,00	8,00
S	Landschafts- gärtnerischer Bauwettbewerb	4	1	8,00	8,00
ST	Landschafts- gärtnerischer Wettbewerb Bausituationen	4	1	8,00	8,00
T	Landschafts- gärtnerischer Pflegetwettbewerb	4	1	8,00	8,00
U	Floristikschau	1	1	8,00	8,00
V	Blumenhallengestaltung	1	1	8,00	8,00
W	Inhaltliche Aufgaben	1	1	8,00	8,00
A-W	Neuheiten	1	1	8,00	8,00
A-W	Solitär- / Schaupflanzen	1	1	8,00	8,00

Die Vergabe von Großen Goldmedaillen und den Ehrenpreisen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erfolgen folgendermaßen:

Blumenhallenwettbewerbe:

Wettbewerbs- kategorie	Titel der Wettbewerbskategorie	Einteilung Vergabe Große Goldmedaille	Einteilung Vergabe Ehrenpreis des BMEL
A	Schnittblumen	X	X*
B	Blühende Topfpflanzen	X	X*
C	Grün- und Blattpflanzen	X	
D	Hydrokultur und anwendungsbezogene systemoffene Raumbegrünung	X	
E	Bromelien	X	
F	Orchideen	X	
G	Kakteen	X	
G	Sukkulenten		
H	Bonsai	X	
I	Beet- und Balkonpflanzen	X	
I	Kübelpflanzen		
I	Balkonkastenbepflanzung		
I	Ampelpflanzen		
J	Aquarienpflanzen	X	
J	Karnivoren		
U	Floristikschau	1. Gesamtleistung 2. Wahlthema 3. Werkstücke	X
V	Blumenhallengestaltung	X	X

Blumenhallen- und Freilandwettbewerbe:

Wettbewerbs-kategorie	Titel der Wettbewerbskategorie	Einteilung Vergabe Große Goldmedaille	Einteilung Vergabe Ehrenpreis des BMEL
K	Gemüse (Halle)	X	X
K	Gemüse (Freiland)	X	
L	Obst (Halle)	X	
L	Obst (Freiland)	X	
M	Stauden, Gräser (Halle)	X	X
M	Stauden, Gräser (Freiland)	X	
N	Gehölze (Halle)	X	X
N	Gehölze Rosen (Freiland)	X	
N	Gehölze Rhododendron (Freiland)	X	
N	Gehölze (Freiland)	X	

W	Inhaltliche Aufgabe (Halle)	X	Ehrenpreis des ZVG
W	Inhaltliche Aufgabe (Freiland)	X	
A-W	Neuheiten (Halle)	X	X
A-W	Neuheiten (Freiland)	X	
A-W	Solitär- / Schaupflanzen (Halle)	X	siehe A-W
A-W	Solitär- / Schaupflanzen (Freiland)	X	

Freilandwettbewerbe:

Wettbewerbs- kategorie	Titel der Wettbewerbskategorie	Einteilung Vergabe Große Goldmedaille	Einteilung Vergabe Ehrenpreis des BMEL
O	Frühjahrsblumen	X	X
O	Sommerblumen	X	
O	Kübelpflanzen	X	
O	Balkonkastenbepflanzung	X	
O	Ampelpflanzen		
P	Frühjahrsblühende Blumenzwiebeln	X	X
P	Sommerblühende Blumenzwiebeln	X	
P	Dahlien	X	
R	Einstelliges Wahlgrab	X	X
R	Zweistelliges Wahlgrab	X	
R	Urnenwahlgrab	X	
R	Wahlgrab fließende Form	X	
S	Landschaftsgärtnerischer Bauwettbewerb	X	X**
ST	Landschaftsgärtnerischer Wettbewerb Bausituationen	X	X**
T	Landschaftsgärtnerischer Pfliegewettbewerb	X	X**

Anmerkung:

*Die Vergabe des Ehrenpreises des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erfolgt für Ausstellergemeinschaften inklusive der Wettbewerbskategorie A (Schnittblumen).

**Die Vergabe des Ehrenpreises des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erfolgt für die Landschaftsgärtnerischen Wettbewerbe nur in der Stufe `Gold`.

36 Veröffentlichungen, Urkunden, Medaillen

36.1 Preisträgerliste, Preisspiegel, Bewertungsbestätigung

Die Veröffentlichung der Auszeichnungen erfolgt in einer offiziellen Preisträgerliste sowie Preisspiegel. Dort sind alle Auszeichnungen, nach Ausstellern geordnet, je Wettbewerb zusammengefasst. Sie wird erstellt, nachdem die/der Ausstellungsbevollmächtigte die Preisrichterprotokolle auf formelle Richtigkeit überprüft hat und die Bewertungsergebnisse bzw. Auszeichnungen dadurch endgültig und unanfechtbar geworden sind. Die Preisträgerliste sowie der

Preisspiegel je Wettbewerb sind über das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten und die Homepage der DBG (www.bundesgartenschau.de) öffentlich verfügbar.

In den Blumenhallenwettbewerben erfolgt die Veröffentlichung der Preisträger schnellstmöglich nach Abschluss des Wettbewerbs.

Die öffentliche Bekanntgabe der Preisträger bei Bauwettbewerben erfolgt vor Beginn der IGA 2027. Die Auszeichnungen werden ebenfalls vor Eröffnung der IGA 2027 an den Wettbewerbsbeiträgen angebracht. Bei Pflegewettbewerben erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der Preisträger vor Abschluss der Veranstaltung.

In den Freilandwettbewerben erfolgt die Veröffentlichung der Preisträger teilweise zeitverzögert nach Abschluss des Wettbewerbes, aber noch vor dem Ende der Gartenschau.

Jeder Aussteller erhält nach Abschluss eines Wettbewerbs eine persönliche Bewertungsbestätigung zu den angemeldeten Aufgaben, mit einer Übersicht zu den errungenen Punkterängen.

36.2 Ausfertigung und Überreichung von Auszeichnungen

Jeder Aussteller, dem in einem Wettbewerb Auszeichnungen verliehen wurden, erhält nach Abschluss der Bundesgartenschau / Internationalen Gartenausstellung eine Urkunde, die alle ihm verliehenen Auszeichnungen summarisch ausweist. Bei Ausstellern im Ausland findet ein Einzelversand der Auszeichnungen statt. Anstatt von Einzelmedaillen ist die summarische Übergabe in Form eines gestalteten Objektes möglich.

Nichtgärtnerische Aussteller (wie nach 1.4) sowie Organisationen des Freizeitgartenbaus, die mit ihren Produkten bzw. Leistungen andere gärtnerische Ausstellungsbeiträge in deren Informationsaussage unterstützen, können für besondere Leistungen einen Ehrenpreis mit Urkunde erhalten.

Ausgenommen sind solche Berufsgruppen, die intern einen eigenen Wettbewerb austragen (wie z. B. Steinmetze - Grabzeichenwettbewerb).

a) Neuheiten-Auszeichnung

Die Urkunde und Medaille der prämierten Neuheit stehen dem Züchter zu.

b) Auszeichnungen für die Blumenhallengestaltung

Bei der Auszeichnung für die Blumenhallengestaltung erhält der offiziell genannte Leitende Gestalter bei entsprechender Leistung eine Medaille sowie eine Urkunde. Die mit der Auszeichnung erzielten Punkte stehen dem Gestalter in seiner Eigenschaft als Aussteller zu. Sie zählen außerdem für seine Gesamtwertung zur möglichen Erlangung eines Ehrenpreises des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

c) Auszeichnungen mit Ehrenpreisen

Diese sind Sache des jeweiligen Stifters und werden von diesem angefertigt und zuerkannt.

d) Überreichung der Auszeichnungen

Die Großen Goldmedaillen sowie Urkunden der DBG werden von einem Repräsentanten der DBG zur Preisverleihung des jeweiligen Wettbewerbes während der Gartenschauzeit überreicht. In Einzelfällen (z.B. Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe, Friedhofswettbewerbe) kann die Große

Goldmedaille auch auf Veranstaltungen anderer Form (z.B. Verbandstagungen, Eröffnungsveranstaltungen) verliehen werden.

Weitere Medaillen oder Auszeichnungen werden dem Aussteller durch die Gartenbau-Landesverbände anlässlich ihrer Veranstaltungen im gesellschaftlichen Rahmen überreicht.

Die Ehrenpreise des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft werden zum Abschluss der Bundesgartenschau / Internationalen Gartenausstellung durch den Bundesminister/in oder seine/n Vertreter/in überreicht, soweit nichts anderes geregelt ist.

Andere Ehrenpreise werden von ihren Stiftern, bzw. einem Vertreter dessen oder von einem Repräsentanten der DBG zur Preisverleihung des jeweiligen Wettbewerbes während der Gartenschauzeit überreicht oder zugestellt.

36.3 Nutzung der Ehrungen durch den Aussteller

Aussteller nach Ziffer 1.1 – 1.2 dürfen die im ideellen berufsständischen Wettbewerb errungenen Preise und Ehrungen zur Werbung nutzen.

Wenn jedoch eine Vereinigung des Freizeitgartenbaus oder eine andere Organisation auf der IGA 2027 eine Auszeichnung erringt, dürfen deren Einzelmitglieder diese Preise und Ehrungen nicht für eigene, kommerzielle, werbliche Zwecke verwenden.

37 Preisgerichte

37.1 Berufung und Mitgliedschaft

Die Preisgerichte werden auf Vorschlag der gärtnerischen Fachverbände bzw. Fach- und Sondergruppen und Fachleuten durch die DBG benannt und von der IGA gGmbH berufen und verpflichtet. Es sollen nur anerkannte Fachleute vorgeschlagen werden, die das volle Vertrauen ihrer Fachsparten genießen. Dem Preisgericht können nur solche Mitglieder angehören, die nicht Aussteller des gleichen Wettbewerbes oder in der gleichen Ausstellung sind. Bei Ausstellergemeinschaften, Aufbaugemeinschaften und anderen gärtnerischen Zusammenschlüssen gilt Entsprechendes.

Jedes Preisgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

a) Blumenhallengestaltung

Zur Bewertung der Gestaltung bei Blumenhallenschauen wird möglichst ein besonderes Preisgericht aus mindestens einem Fachmann der zu beurteilenden gärtnerischen Sparten, einem Floristen und einer Persönlichkeit aus gestalterischen Berufen z.B. Landschaftsarchitektur, Marketing, Kunst gebildet. Die Preisrichter müssen vor Bewertung der Blumenhallengestaltung über die gegebenen Voraussetzungen, wie den Grundaus- und Grundaufbau der Blumenhallen sowie die vorgegebenen Gestaltungsrichtlinien informiert werden. Dieses Preisgericht prüft und bewertet, unabhängig von den übrigen Preisgerichten, die gestalterische Wirkung der Flächen und deren Einbindung in den Gesamtrahmen.

b) Neuheiten

Zur Bewertung von Neuheiten werden die jeweils zuständigen Preisgerichte ggf. durch einen dafür besonders sachkundigen Sonderpreisrichter ergänzt.

c) Inhaltliche Aufgaben

Für inhaltliche Aufgaben (Wettbewerbskategorie W) kann ein gesondertes Preisgericht gebildet werden.

37.2 Rechte und Pflichten der Preisrichter

Die Mitglieder der Preisgerichte sind verpflichtet, die Bewertung der Ausstellungsleistung nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehung der Person vorzunehmen. Sie sollen sich anhand der von der/m Ausstellungsbevollmächtigten übergebenen Bewertungsunterlagen ein genaues Bild vom Umfang der zu bewertenden Leistungen machen, mit deren Bewertung pünktlich beginnen und das Ergebnis schriftlich nach Beendigung der Bewertung mit allen Unterschriften dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten übergeben.

Das Preisgericht erhält eine Liste der zur Verfügung stehenden Preise mit Angaben der Auflagen, die eventuell bei der Verleihung zu beachten sind. Die Preisrichter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als Preisrichter tätig zu sein, ist ein Ehrenamt im Dienst des Berufsstandes. Es werden daher keine Honorare gezahlt. Die Reisekosten innerhalb Deutschlands, die mit Einwilligung der/s Ausstellungsbevollmächtigten entstehen, werden von der IGA gGmbH nach dem Reisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

Jedes Mitglied des Preisgerichtes hat das Recht, seine Auffassung zu den Ausstellungsleistungen ohne Einschränkung zu äußern und protokollarisch festhalten zu lassen. Niemand darf bei der Ausübung seines Preisrichteramtes behindert werden.

Das Preisgericht kann möglichen Stiftern Vorschläge für zusätzliche Auszeichnungen unterbreiten.

37.3 Einladung und Einweisung der Preisrichter

Die Preisrichter werden mit genauen Angaben über Fachsparten, Termine und vorgesehene Zusammensetzung des Preisgerichtes frühzeitig bestimmt und eingeladen. Rechtzeitig vor Beginn der Bewertung wird die/der Ausstellungsbevollmächtigte die Preisrichter in einer Sitzung verpflichten, in ihre Tätigkeit einweisen und über die gesteckten Wettbewerbsziele und Wettbewerbsbedingungen unterrichten. Die Preisrichter sind angehalten erst zur offiziellen Bewertung der Ausstellungsflächen und Blumenhallen diese zu betreten.

37.4 Bewertungsverfahren

Jedes Mitglied des Preisgerichtes beurteilt für sich die Leistungen und trägt die genauen Punktzahlen in die ihm übergebenen Bewertungsunterlagen ein (Genauigkeit bis zu 2 Stellen nach dem Komma). Die zusammenfassende Auswertung der Einzelurteile ist unmittelbar vor Ort vorzunehmen, um etwa vorhandene Differenzen durch erneute Besichtigungen zu klären.

Bei bestimmten Wettbewerben (z.B. blühende Topfpflanzen, Schnittblumen o.ä.) sind wegen des Umfangs oft mehrere Preisgerichte zur Bewertung erforderlich. In diesem Fall treffen sich die beteiligten Preisgerichte mit den jeweils ermittelten Werten und der Liste mit den zur Verfügung stehenden Preisen zu einer abschließenden Besprechung, in der die Verteilung der Medaillen und Ehrenpreise vorgeschlagen wird. Die Vorsitzenden der Preisgerichte lassen die Vorschläge in das Protokollheft des Protokollführers neben die betreffende Aussteller- und Aufgabennummer eintragen. Dieses Protokollheft enthält demnach die Mittelwerte der Beurteilung sowie alle vorgeschlagenen Auszeichnungen und wird in dieser Form mit den Unterschriften aller Mitglieder des Preisgerichtes dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten übergeben. Die Prämierungsliste der einzelnen Preisrichter kann mit deren Notizen in deren Besitz verbleiben. Sie ist vertraulich zu

halten und für evtl. Rückfragen bis drei Monate nach Beendigung der Bundesgartenschau / Internationalen Gartenausstellung aufzubewahren.

37.5 Protokollführer

Jedem Preisgericht wird ein Protokollführer gestellt.

Aufgabe des Protokollführers ist es:

- die Preisrichter bei ihrem Rundgang zu führen,
- das Protokoll zu führen,
- die Auszeichnungsschilder des Juryrundgangs an den zu bewertenden Erzeugnissen bzw. Leistungen in den Ausstellerflächen zu verwalten.

Um die Preisrichterkommission schnell und sicher bei ihrem Rundgang zu führen, sollen sich die Protokollführer vorab ein genaues Bild des Aufbaus und der Anordnung der von ihrem Preisgericht zu bewertenden Aufgaben zu verschaffen, welche von ihrem Preisgericht zu bewerten sind. Zweifelsfragen sind vor dem Rundgang des Preisgerichtes mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten bzw. dem Verantwortlichen aus dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigte/n zu klären. Während des Rundgangs hakt der Protokollführer in seiner Liste alle bereits bewerteten Aussteller- und Aufgabenummern ab und überwacht, dass keine Anmeldung übersehen wird. Er nimmt alle Feststellungen des Preisgerichtes zu Protokoll.

Bei Bedarf kontrolliert der Vorsitzende nach Abschluss des Rundgangs die eingetragenen Punkte, bzw. die Mittelwerte der Beurteilung sowie die Eintragung der vorgeschlagenen Auszeichnungen im Protokollheft. Das Protokoll wird von allen Preisrichtern unterschrieben. Diese Unterlagen werden schnellstens im Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten abgegeben, wo sie überprüft und ausgewertet werden.

37.6 Auszeichnungsschilder

Auf den Auszeichnungsschildern wird eingetragen:

- der Wettbewerb
- der Aussteller
- die Auszeichnung

37.7 Gültigkeit des Urteils

Nach Prüfung der formellen Richtigkeit durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n ist die Entscheidung des Preisgerichtes endgültig und unanfechtbar.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung oder eine künftig in sie aufzunehmende Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Ausstellungsordnung nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Ausstellungsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Veranstalter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Ausstellungsordnung gewollt haben würden, sofern sie bei Beschluss dieser Ausstellungsordnung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bezüglich dieser Ausstellungsordnung gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH und die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n der Deutschen Bundesgartenschau-gesellschaft mbH.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**Deutsche Bundesgartenschau-
Gesellschaft mbH**

Dürenstraße 44, 53173 Bonn
Tel.: +49 228 539 800
Mail: info@bundesgartenschau.de
www.bundesgartenschau.de



IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH

Huyssenallee 82-88, 45128 Essen
Tel.: +49 201 565 769 12
Mail: info@iga2027.ruhr
www.iga2027.ruhr



**Internationale
Gartenausstellung 2027**
Ruhrgebiet

Zukunft. Blüht.